

Einberufung und Bekanntmachung der Tagesordnung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

des Hamburger Sport-Verein e.V. am Sonnabend, 23. März 2024 Beginn
11.00 Uhr, Einlass ab 09.30 Uhr
in der edel-optics-Arena, Kurt-Emmerich-Platz 10–12, 21109 Hamburg

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung der Mitglieder
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Anwesenheit
4. Erläuterung und Vorstellung des Rechtsformwechsels
- Fragen und Austausch
5. Antrag des Präsidiums auf Zustimmung zum Rechtsformwechsel sowie der entsprechenden Änderung der Satzung des HSV e.V. und damit zusammenhängender Beschlussgegenstände
- Abstimmungsschritt 1
- Abstimmungsschritt 2

Hamburger Sport-Verein e. V.
Präsidium

Hinweis: Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung waren bis spätestens 16. Februar 2024, 23:59 Uhr, schriftlich (per Post oder E-Mail) einzureichen.



Antrag des Präsidiums auf Zustimmung zum Rechtsformwechsel sowie der entsprechenden Änderung der Satzung des HSV e.V. und damit zusammenhängender Beschlussgegenstände

Die nachstehenden Ausführungen erläutern den Antrag des Präsidiums zu diesem Tagesordnungspunkt unter Einschluss der beabsichtigten Satzungsänderungen. Der Antrag selbst ist im Anschluss an die Erläuterung aufgeführt und beinhaltet die Beschlussfassung zu den aufgeführten Sachverhalten in zwei Abstimmungsschritten.

Erläuterung:

Das Präsidium wurde im August 2021 von der Mitgliederversammlung beauftragt die Vor- und Nachteile in Bezug auf die Punkte „Mitgliederrechte“ und „Eigenkapitalbeschaffung“ für die aktuelle Rechtsform der HSV Fußball AG und für alternative Rechtsformen herauszuarbeiten und zu erläutern. Dies wurde von einer Arbeitsgruppe innerhalb des HSV e.V. erarbeitet und der Mitgliedschaft im Januar 2023 vorgestellt. Im Rahmen der Mitgliederversammlung 2023 wurde dann der Auftrag erteilt, auszuarbeiten, wie eine Rechtsformänderung in eine KGaA unter Berücksichtigung des Modells einer GmbH & Co. KGaA bzw. einer AG & Co. KGaA für den HSV konkret aussehen würde. Die daraufhin erweiterte Arbeitsgruppe hat in den vergangenen Monaten intensive und konstruktive Diskussionen zur optimalen Rechtsform geführt und Abwägungen vorgenommen.

Der vorliegende Antrag basiert auf dem Ergebnis und dem dazu geführten Diskurs in dieser Arbeitsgruppe sowie weiteren Rücksprachen in den Gremien. Der Antrag sieht die Umwandlung des HSV Fußball AG in eine AG & Co. KGaA vor. Dieser Ansatz beruht auf umfassenden Überlegungen und Analysen und zielt darauf ab, die Interessen des Vereins und die Mitgliederrechte nachhaltig zu stärken und dennoch neue Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung zu eröffnen.

Der Kern des Rechtsformwechsels liegt in der Überführung der bestehenden HSV Fußball AG in eine Struktur mit einer KGaA und einer Management AG als deren persönlich haftende Gesellschafterin (auch Komplementärin genannt). Die KGaA selbst würde Rechtsnachfolgerin der AG. In der neu ins Leben zu rufenden HSV Fußball Management AG wird die operative Führung des Profifußballbereichs verankert sein. Diese Gesellschaft wird als hundertprozentige Tochter des HSV e.V. gegründet und zwingend auch zukünftig vollständig nur von diesem gehalten werden. Als Gegenstück dazu werden in der HSV Fußball AG & Co. KGaA sämtliche Vermögenswerte des professionellen Fußballgeschäfts gebündelt. In dieser Struktur ist es anderen Gesellschaftern möglich, sich finanziell am Vermögen zu beteiligen, ohne jedoch direkten Einfluss auf die operative Führung des Unternehmens nehmen zu können.

Eine Zielsetzung des Rechtsformwechsels ist es, die Möglichkeit zu schaffen, dass die Beteiligung des HSV e.V. von heute 75,1 % am Grundkapital an der HSV Fußball AG zukünftig sinken kann. Bei Annahme des in diesem Antrag aufgeführten ersten Abstimmungsschrittes (wie unten dargestellt) wäre ein Absinken der Beteiligung am Grundkapital der HSV Fußball AG & Co. KGaA auf die Beteiligungsquote möglich, die sich nach einer Wandlung der von der HSV Fußball AG an den Gesellschafter Kühne Holding AG ausgehenden



Wandelschuldverschreibung ergeben würde.¹

Bei Annahme des aufgeführten zweiten Abstimmungsschrittes (wie unten dargestellt) wäre ein Absinken der Beteiligung des HSV e.V. auf bis zu 50 % möglich. Dies würde dem HSV die Möglichkeit geben, im definierten Rahmen Eigenkapital für zukunftsgerichtete, strukturelle Maßnahmen zu generieren und bedeutet gleichzeitig eine nachhaltige Öffnung für Eigenkapitalmaßnahmen. Dabei geht es primär darum, mit dem Rechtsformwechsel handlungsfähig zu sein, wenn sich attraktive Optionen auftun, und nicht um einen konkreten schnellen Verkauf von Anteilen. Weitere Erläuterungen zu einer möglichen Mittelverwendung erfolgen auf der Mitgliederversammlung.

Zugleich soll die Konzentration von Anteilen in der zukünftigen HSV Fußball AG & Co. KGaA dahingehend begrenzt werden, dass kein anderer Gesellschafter allein mehr als 25 % der Aktien hält. Der dabei zugrundeliegende Gedanke ist die Förderung einer ausgewogenen Kapitalgeberstruktur, um eine breitere Verteilung der Aktien auf mehrere Gesellschafter zu erreichen.

Zum Rechtsformwechsel bedarf es einer gesonderten Hauptversammlung der HSV Fußball AG, auf der die Gesellschafter die Umwandlung der HSV Fußball AG in die HSV Fußball AG & Co. KGaA einschließlich deren Satzung beschließen. Auf einer solchen Hauptversammlung übt das Präsidium das Stimmrecht des HSV e.V. als Aktionär der HSV Fußball AG aus. Um die Beteiligung der Mitglieder des HSV e.V. an der Entscheidung zum Rechtsformwechsel zu gewährleisten, enthält der hier vorgelegte Antrag, insbesondere mit Blick auf § 14 Ziffer 2 lit. i), die Beschlussfassung über den Rechtsformwechsel in die HSV Fußball AG & Co. KGaA.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) würde die HSV Fußball Management AG, die als 100%-Tochtergesellschaft des HSV e.V. zu gründen wäre. Der hier vorgelegte Antrag beinhaltet daher als Teil des Rechtsformwechsels der HSV Fußball AG in eine KGaA, die Beschlussfassung über die Gründung der HSV Fußball Management AG durch das Präsidium des HSV e.V., insbesondere mit Blick auf § 14 Ziffer 2 lit. i) der Satzung.

Die Beteiligung des HSV e.V. von heute 75,1 % am Grundkapital an der HSV Fußball AG soll wie bereits dargestellt zukünftig auf bis zu 50 % am Grundkapital der HSV Fußball AG & Co. KGaA absinken können. Der vorgelegte Antrag beinhaltet die Beschlussfassung hierzu in zwei Abstimmungsschritten für § 14 Ziffer 2 lit. h) der Satzung. Die Abstimmungsschritte werden im nachfolgenden Antragstext ausgeführt.

Zugleich soll die Anteilkonzentration in der zukünftigen HSV Fußball AG & Co. KGaA dahingehend begrenzt werden, dass kein Gesellschafter mehr als 25 % der Aktien hält. Der vorgelegte Antrag beinhaltet daher die Zustimmung zu dem vorgenannten Schwellenwert, insbesondere mit Blick auf § 14 Ziffer 2 lit. h) der Satzung.

Die Satzung des HSV e.V. ist in seiner jetzigen Fassung auf die Beteiligung an der HSV Fußball AG ausgerichtet. Um der neuen Gesellschaftsstruktur gerecht zu werden, enthält dieser

¹ Die Kühne Holding AG hat eine Wandelschuldverschreibung der HSV Fußball AG in Höhe von EUR 30 Mio. gezeichnet. Eine Wandelschuldverschreibung ist eine darlehensähnliche Finanzierung, die unter bestimmten Bedingungen in Eigenkapital, also Aktien des ausgegebenen Unternehmens, umgewandelt werden kann. In den Anleihebedingungen der HSV Fußball AG ist vorgesehen, dass sowohl die HSV Fußball AG als auch die Kühne Holding AG das Wandlungsrecht für einen gewissen Zeitraum ausüben können, sobald der Formwechsel der HSV Fußball AG in eine KGaA in das Handelsregister erfolgt. Sollte eine der beiden Parteien das Wandlungsrecht nach Eintragung des hier beantragten Rechtsformwechsels ausüben, würde sich die Beteiligung des HSV e.V. an der HSV Fußball AG & Co. KGaA absenken und der Anteil der Kühne Holding AG sich erhöhen (jedoch weiterhin unter 25% bleiben).



Antrag die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Blick auf § 14 Ziffer 2 lit. k). Das Präsidium soll dabei ermächtigt werden, die geänderte Satzung erst dann zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, wenn der Rechtsformwechsel von der HSV Fußball AG in die HSV Fußball AG & Co. KGaA wirksam geworden ist. Damit ist sichergestellt, dass die Vereinssatzung zum richtigen Zeitpunkt an die neue Organisationsstruktur angepasst wird und Organisationsstruktur und Vereinssatzung nicht inhaltlich auseinanderfallen.

Auf Grundlage dieser Ausführungen stellt das Präsidium den Antrag auf:

(1.) Erster Abstimmungsschritt

- ◆ Beschlussfassung über den Rechtsformwechsel der HSV Fußball AG in die HSV Fußball AG & Co. KGaA und die Gründung der HSV Fußball Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der HSV Fußball AG & Co. KGaA; sowie
- ◆ Beschlussfassung zur Änderung der Satzung des HSV e.V. zur Anpassung an den Rechtsformwechsel (gemäß der in Anlage 1 dargestellten Zusammenfassung sowie Änderungsfassung der Satzung des HSV e.V.) und Erteilung der Zustimmung zur Herabsenkung der Mindestbeteiligungsschwelle des HSV e.V. an der HSV Fußball AG & Co. KGaA auf die Beteiligungshöhe, die sich aus der Wandlung der bestehenden Wandelschuldverschreibung zugunsten der Kühne Holding AG über EUR 30 Millionen ergibt, und gleichzeitiger Begrenzung der Anteilskonzentration je anderer Gesellschafter auf 25 % nach näherer Maßgabe der geänderten Satzung; sowie
- ◆ Erteilung der Ermächtigung des Präsidiums, alle erforderlichen Handlungen in Bezug auf den Rechtsformwechsel einschließlich der Gründung der HSV Fußball Management AG vorzunehmen und die Änderungen in der Satzung des HSV e.V. nach Wirksamwerden des Rechtsformwechsels zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

(2.) Zweiter Abstimmungsschritt

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung den Antrag nach Ziffer (1.) beschlossen hat, Beschlussfassung zur Herabsenkung der Mindestbeteiligungsschwelle des HSV e.V. an der HSV Fußball AG & Co. KGaA auf 50 % und damit Zustimmung zur Satzungsänderung der im ersten Abstimmungsschritt abgestimmten Satzung in § 14 Ziff. 2 lit. h) wie folgt:

Auszug Satzung HSV e.V.: Darstellung der Änderung des §14 Ziff. 2 lit. h) nach Zustimmung zur zweiten Abstimmung

- h) vorherige Zustimmung zur Stimmabgabe des Vereins in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG & Co. KGaA über eine Kapitalerhöhung, durch die ein Gesellschafter der HSV Fußball AG & Co. KGaA eine Beteiligung von mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte erhält oder durch die die Beteiligung oder Stimmrechte des Vereins auf einen Anteil ~~von 75~~ **unter 50** % ~~oder darunter sinken, mit Ausnahme der hiermit genehmigten Kapitalerhöhung, die sich aus der Wandlung der bestehenden Wandelschuldverschreibung zugunsten der Kühne Holding AG über EUR 30 Millionen ergibt;~~ bei der Ermittlung der 25%-Schwelle findet § 34 WpHG für die Zurechnung von Stimmrechten entsprechende Anwendung, wobei keine Zurechnung aufgrund einer Aktionärsvereinbarung mit dem Verein erfolgt. Für diese Beschlüsse gemäß lit. h) ist neben der Zustimmung der Mitgliederversammlung die Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder des Vereins notwendig,



Erläuterung zu zwei Abstimmungsschritten:

Die Arbeitsgruppe Rechtsform hat, wie schon in den Erläuterungen ausgeführt, einen Vorschlag für die Rechtsformänderung der HSV Fußball AG in eine HSV Fußball AG & Co. KGaA erarbeitet, der sowohl die Stärkung der Mitgliederrechte als auch Möglichkeiten zur Eigenkapitalbeschaffung beinhaltet. Durch die Trennung von operativer Führung und Kapital in zwei Gesellschaften kann beides im Einklang umgesetzt werden. Ein Rechtsformwechsel ist aus Sicht des Präsidiums und der Arbeitsgruppe nur durch die gleichzeitige Umsetzung beider Aspekte, (Stärkung Mitgliederrechte und Freigabe weiterer Anteile zur Eigenkapitalbeschaffung) zielführend für den HSV.

Im Rahmen des Informationsprozesses nach der Mitgliederversammlung wurde an die Abteilungsleitung des Supporters Club aus Teilen der Mitgliedschaft aber der Wunsch nach einer gesonderten Abstimmung zum Punkt der weiteren Herabsenkung der Mindestbeteiligungsschwelle des HSV e.V. an der HSV Fußball AG & Co. KGaA auf 50 % herangetragen. Im Sinne der weiteren Mitnahme und einer inhaltlichen und nicht emotional geprägten Auseinandersetzung mit den Fragen aus der Mitgliedschaft, erfolgt daher ein zweistufiger Abstimmungsprozess.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Tagesordnungspunkt zudem unter Kenntnisnahme der als Anlage 3 und 4 beigefügten weiteren Satzungsentwürfe, die im Wesentlichen den späteren Satzungen der HSV Fußball Management AG und der HSV Fußball AG & Co. KGaA entsprechen sollen. Nachträgliche Änderungen dieser Entwürfe aufgrund von registerrechtlichen Vorgaben oder weitere Anpassungen bleiben vorbehalten. Die Entwürfe sind nicht Teil der Beschlussfassung, sondern sind zu Informationszwecken beigefügt.

Anlagen

Anlage 1 – für die außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragte Änderungsfassung der Satzung des HSV e.V. auf Grundlage der am 14. Januar 2024 von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Satzung

Als begleitende Dokumente:

Anlage 2 – Satzung des HSV e.V. mit Darstellung der beschlossenen Satzungsänderungen vom 14. Januar 2024 sowie den zur Beschlussfassung vorgelegten Änderungen für die außerordentliche Mitgliederversammlung am 23. März 2024

Anlage 3 – Satzungsentwurf der HSV Fußball Management AG

Anlage 4 – Satzungsentwurf der HSV Fußball AG & Co. KGaA

ANLAGE 1 / BEANTRAGTE ÄNDERUNGSFASSUNG DER SATZUNG DES HSV E.V.

Die im folgenden dargestellte Satzung zeigt zur einfachen Lesbarkeit und klaren Herausstellung der Änderungen im Zusammenhang mit dem Rechtsformwechsel die Fassung, die mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. Januar 2024 verabschiedet wurde. Alle Änderungen und Ergänzungen sind in **roter Schrift** gekennzeichnet, Streichungen in **grauer Schrift durchgestrichen**.

Da die Beschlussfassung von der Mitgliederversammlung im Januar aufgrund der kurzen Zeitspanne noch nicht im Vereinsregister eingetragen ist, gilt aktuell noch die Satzung vom 21. Januar 2023. Diese ist mit den beschlossenen Änderungen der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2024 sowie den Änderungen, die auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23. März 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt werden, als begleitendes Dokument in Anlage 2 dargestellt.



SATZUNG DES HAMBURGER SPORT-VEREIN e.V.



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Hamburger Sport-Verein e.V.", abgekürzt "HSV". Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist aus dem Zusammenschluss der ehemaligen Vereine

Sportclub Germania, gegründet am 29. September 1887
Hamburger Fußballclub von 1888 und
Fußballclub Falke von 1906

hervorgegangen und führt auch die Tradition des Schwimmvereins Stern von 1893 e.V. fort.

2. Der Verein wurde am 30. Juni 1909 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Als Gründungstag gilt der 29. September 1887.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung.
2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen, Veranstaltungen und Leistungen sowie durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen und durch Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein versteht sich als Universalsportverein.
4. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung aktiv entgegen.
5. Der Verein richtet sein Handeln darauf aus, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten. Dabei setzt der Verein die Kraft seiner Gemeinschaft und des Sportes ein, um als Multiplikator für nachhaltige Entwicklung zu fungieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 2/3 an den Hamburger Fußball-Verband e.V. und zu 1/3 an den Hamburger Sportbund e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 3a

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Ehrenamtlichen Mitarbeitenden dürfen Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe des steuerfreien Maximalbetrages gemäß § 3 Nr. 26 / 26a EStG geleistet werden.
3. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 4

Vereinsfarben und Vereinszeichen

1. Die Vereinsfarben sind blau, weiß, schwarz.
2. Die Vereinsflagge und das Vereinszeichen zeigen auf blauem Grund ein weißes, auf der Spitze stehendes Quadrat mit breitem und schwarz-weißem Rand.
3. Die Sportbekleidung besteht, soweit die betriebene Sportart es zulässt, aus weißem Hemd mit dem Vereinsabzeichen, roter Hose und blauen Stutzen mit senkrecht gestreiftem schwarz-weißem Rand. In Ausnahmefällen kann das Präsidium eine Abweichung von dieser Bestimmung beschließen.

§ 5

Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen

1. Für den Fußballsport gilt, dass Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich sind. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

Mitarbeitende oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern bzw. Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen des Die Liga – Fußballverband e.V. („Ligaverband“) in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder



des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Organmitglieder des Vereins sein. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers der Lizenzligen bzw. eines anderen Muttervereins.

Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

2. Im Übrigen ist der Verein für seine einzelnen Sportabteilungen Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. und unterwirft sich für diese den Satzungen und Ordnungen der zuständigen Fachverbände.

§ 6 HSV Fußball AG & Co. KGaA

1. Der Verein ist Aktionär der HSV Fußball AG & Co. KGaA (vormals HSV Sport-Fußball AG). ~~Sein Anteil darf eine Beteiligung in Höhe der Hälfte aller Aktien zzgl. einer Aktie nicht unterschreiten.~~ **Komplementärin der HSV Fußball AG & Co. KGaA ist die HSV Fußball Management AG.**
2. ~~Der Verein als Mehrheitsaktionär wird dafür Sorge tragen, dass eine Veräußerung von Aktien nur mit Zustimmung der Hauptversammlung möglich ist. Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Veräußerung von Kommanditaktien stets nur mit Zustimmung der Komplementärin der HSV Fußball AG & Co. KGaA möglich ist. Das Präsidium wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen dafür Sorge tragen, dass der Vorstand der Komplementärin die Zustimmung zur Übertragung von Kommanditaktien nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats der Komplementärin erteilen kann. Beabsichtigt das Präsidium, für den Verein in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG & Co. KGaA einer Kapitalerhöhung zuzustimmen, informiert das Präsidium den Beirat über die beabsichtigte Zustimmung und berät sich mit diesem. Der Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung (§ 14 Ziffer 2 lit h)) bleibt unberührt.~~
3. Dem Verein als Mutterverein der HSV Fußball AG & Co. KGaA, die als Lizenzträgerin am Spielbetrieb der Lizenzligen des Ligaverbandes teilnimmt, sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes bekannt. Der Verein verpflichtet sich, diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes zu beachten, soweit dies mit den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. Abgabenordnung) vereinbar ist.

[NEU] § 6a HSV Fußball Management AG

1. **Der Verein hält alle Aktien an der HSV Fußball Management AG und ist infolge dessen ihr Alleinaktionär.**
2. **Solange die entsprechenden Lizenzierungsregeln des jeweiligen Lizenzgebers dies vorschreiben, hat das Präsidium, das den Verein insoweit vertritt und dem die Wahrnehmung und Erfüllung aller diesbezüglichen Rechte und Pflichten obliegt, sicherzustellen, dass der Verein auch künftig zu 100 % an der HSV Fußball Management AG beteiligt ist, d.h. in der Hauptversammlung der HSV Fußball Management AG über sämtliche Stimmenanteile verfügt. Das Präsidium ist ferner verpflichtet, den Aufsichtsrat der HSV Fußball Management AG stets mehrheitlich durch Mitglieder des Vereins zu besetzen.**



3. Sofern zukünftig die entsprechenden Lizenzierungsregeln eine Herabsetzung der Beteiligung des Vereins an der HSV Fußball Management AG zulassen sollten, gilt der Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung nach § 14 Ziffer 2 lit. i)).

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

1. Die Mitglieder können natürliche (ordentliche Mitglieder) und juristische (außerordentliche Mitglieder) Personen sein. Ordentliche Mitglieder sind aktive (Ziffer 2) und/oder fördernde (Ziffer 3) Mitglieder. Als jugendliche Mitglieder sind solche gemeint, die unter 18 Jahre sind (Ziffer 4). Außerdem können Ehrenmitglieder ernannt werden (Ziffer 5). Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern (Amateure) - Ziffer 2 - ,
 - b) fördernden Mitgliedern - Ziffer 3 - ,
 - c) jugendlichen Mitgliedern - Ziffer 4 - und
 - d) Ehrenmitgliedern - Ziffer 5 -
als ordentliche Mitglieder sowie
 - e) außerordentlichen Mitgliedern - Ziffer 6 - .
2. Aktive Mitglieder (Amateure) sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben oder Mitglieder, die keinen Sport treiben, aber den Amateursport oder einzelne Sportabteilungen fördern wollen.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören sowie Mitglieder, die Träger der Goldenen Nadel (rund) sind. Darüber hinaus können zu Ehrenmitgliedern Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben.
6. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristischen Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen.

§ 9 Aufnahme als Mitglied

1. Mitglied kann jede natürliche Person als ordentliches Mitglied und jede juristische Person als außerordentliches Mitglied werden.

Auf Antrag können Mitglieder sowohl die Mitgliedschaft als aktives Mitglied (Amateur) als auch als förderndes Mitglied erlangen.



2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist
 - a) ein vom werdenden Mitglied an den Verein gerichteter schriftlicher HSV-Mitgliedsantrag erforderlich, der bei Minderjährigen der Zustimmung deren gesetzlicher Vertretung bedarf. Der HSV-Mitgliedsantrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Brief oder als Anhang zur E-Mail eingereicht werden.

oder

 - b) das Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Vereinswebsite erforderlich. In jedem Fall muss die Aufnahmeerklärung vollständig ausgefüllt werden. Online kann die ordentliche Mitgliedschaft ausschließlich im eigenen Namen beantragt werden beziehungsweise bei Minderjährigen von deren gesetzlicher Vertretung.
3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium innerhalb von vier Wochen nach Eingang. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist der sich bewerbenden Person schriftlich (per Brief oder E-Mail) mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.
4. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Betrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sämtliche Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn und solange es mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge in Verzug ist.
2. Ordentliche Mitglieder, die dem Verein seit mindestens sechs Monate angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben ein Anwesenheitsrecht und ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres zudem das Recht, für ein Amt in den Gremien oder Amateurabteilungen zu kandidieren, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Alle weiteren ordentlichen sowie außerordentliche Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht.
3. Mitglieder, die sowohl die Mitgliedschaft als aktives Mitglied (Amateur) als auch als förderndes Mitglied erlangt haben, können auf der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht zur Wahl der jeweiligen Delegierten in den Beirat nur einmal ausüben. Hierfür müssen sie bei der Registrierung auf der Mitgliederversammlung festlegen, in welchem Bereich sie bei der Delegiertenwahl ihre Stimme abgeben wollen. Diese Festlegung wird nur notwendig, wenn die Person in beiden Bereichen seit mindestens sechs Monaten Mitglied ist.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des HSV und ein von Solidarität und Toleranz geprägtes Miteinander oberstes Gebot sein. Die Pflichten der Mitglieder bestimmen sich im Übrigen nach der Satzung und den Abteilungsordnungen.
2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge sowie die Höhe einer eventuellen Aufnahmegebühr werden vom Präsidium in einer Beitragsordnung festgesetzt. Darüberhinausgehende Abteilungsbeiträge werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (per Brief oder E-Mail)



durch das Präsidium und den Amateurvorstand bzw. die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder festgesetzt.

3. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens zu entrichten.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist. Jede Austrittserklärung muss schriftlich (Brief oder E-Mail) erfolgen.
3. Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Zahlungserinnerung (per Brief oder E-Mail) mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in Verzug, kann das Präsidium das Mitglied ausschließen, soweit der Zahlungsrückstand mindestens sechs Monatsbeiträge beträgt.
4. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins oder gegen diese Satzung gröblich verstoßen hat, insbesondere eine mit § 2 Ziffer 2 und 4 unvereinbare Gesinnung offenbart, dass sich grob unsportlich verhält oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt auch im Falle eines Verstoßes gegen die Erwerbsbedingungen von Eintrittskarten zu jeglichen Spielen der Fußball-Bundesliga-Mannschaft der HSV Fußball AG & Co. KGaA. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Ehrenrat Berufung eingelegt werden, der abschließend hierüber zu entscheiden hat. Das Ausschlussverfahren wird im Übrigen in einer gemeinsam vom Präsidium und dem Ehrenrat festzulegenden Ordnung geregelt, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

III.

Vereinsorgane

§ 13

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 14-17),
 - b) das Präsidium (§ 18),
 - c) der Beirat (§ 19),
 - d) der Ehrenrat (§ 20-21),
 - e) der Amateurvorstand (§ 23),
 - f) die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder (§ 26),
 - g) der Seniorenrat (§ 27) und
 - h) die Rechnungsprüfenden (§ 28).
2. Kein Mitglied eines Organs gemäß Ziffer 1 lit b) bis h) darf gleichzeitig Mitglied eines anderen Organs sein, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.



§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Präsidiums,
 - b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfenden,
 - d) Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - e) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane, der Ausschüsse des Vereins sowie der HSV Fußball Management AG und HSV Fußball AG & Co. KGaA,
 - f) jährliche Entlastung von Präsidium, Beirat, Ehrenrat, Amateurvorstand, Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder, Seniorenrat sowie der Rechnungsprüfenden für die jeweilige Amtszeit im zur Entlastung anstehenden Geschäftsjahr,
 - g) Beschlussfassung über etwaige Umlagen der Mitglieder,

[Satzungsänderung für § 14 Ziff. 2 lit h) im Abstimmungsschritt 1]

- h) ~~vorherige Zustimmung zu Entscheidungen, zur Stimmabgabe des Vereins in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG & Co. KGaA über eine Kapitalerhöhung, durch die ein Gesellschafter der HSV Fußball AG & Co. KGaA allein oder mit einem anderen Unternehmen eine Beteiligung von mehr als 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte erhält oder durch die die Anteile Beteiligung oder Stimmrechte des HSV e.V. Vereins auf einen Anteil von 75 % oder darunter sinken, mit Ausnahme der hiermit genehmigten Kapitalerhöhung, die sich aus der Wandlung der bestehenden Wandelschuldverschreibung zugunsten der Kühne Holding AG über EUR 30 Millionen ergibt~~ ebenso für die Beschlussfassung über eine entsprechende Kapitalerhöhung; bei der Ermittlung der 25%-Schwelle findet § 34 WpHG für die Zurechnung von Stimmrechten entsprechende Anwendung, wobei keine Zurechnung aufgrund einer Aktionärsvereinbarung mit dem Verein erfolgt. Für diese Beschlüsse gemäß lit. h) ist neben der Zustimmung der Mitgliederversammlung die Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder des HSV e.V. in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG Vereins notwendig,

[erneute Satzungsänderung für § 14 Ziff. 2 lit h) im Abstimmungsschritt 2]*

- h) ~~vorherige Zustimmung zur Stimmabgabe des Vereins in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG & Co. KGaA über eine Kapitalerhöhung, durch die ein Gesellschafter der HSV Fußball AG & Co. KGaA eine Beteiligung von mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte erhält oder durch die die Beteiligung oder Stimmrechte des Vereins auf einen Anteil von 75 unter 50 % oder darunter sinken, mit Ausnahme der hiermit genehmigten Kapitalerhöhung, die sich aus der Wandlung der bestehenden Wandelschuldverschreibung zugunsten der Kühne Holding AG über EUR 30 Millionen ergibt; bei der Ermittlung der 25%-Schwelle findet § 34 WpHG für die Zurechnung von Stimmrechten entsprechende Anwendung, wobei keine Zurechnung aufgrund einer Aktionärsvereinbarung mit dem Verein erfolgt. Für diese Beschlüsse gemäß lit. h) ist neben der Zustimmung der Mitgliederversammlung die Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder des Vereins notwendig,~~
- i) [NEU] ~~vorherige Zustimmung zu Entscheidungen, durch welche die Aktien oder Stimmrechte des Vereins in der HSV Fußball Management AG auf einen Anteil von unter 100% sinken, und ebenso vorherige Zustimmung zur Stimmabgabe für die Beschlussfassung auf der Hauptversammlung der HSV Fußball Management AG über eine entsprechende Kapitalerhöhung,~~

* Abstimmungsschritt 2 bezieht sich nur auf die hier aufgeführte Satzungsänderung für Ziff. 2 lit h) zur Beschlussfassung der Herabsetzung der Mindestbeteiligungsschwelle des HSV e.V. an der HSV Fußball AG & Co. KGaA auf 50 %. Alle anderen Satzungsänderungen dieser Satzung erfolgen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Abstimmungsschritt 1.



- j) ↗ Beschlussfassung über erhebliche Veränderungen der Vereinsorganisation sowie die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, gleichfalls die Kündigung/Aufgabe von Gesellschaften/Beteiligungen, soweit es sich um Vorgänge von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite handelt,
- k) ↗ Beschlussfassung über die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Paul Hauenschild Sportanlage in der Ulzburger Straße 94, 22850 Norderstedt sowie
- l) ↗ Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr beruft das Präsidium die ordentliche Mitgliederversammlung ein und hat diese mindestens sieben Wochen vorher anzukündigen. Mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgt die endgültige Einladung. Dieser muss eine Tagesordnung beigefügt sein, welche die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung bezeichnet. Die Ankündigung sowie Einladung erfolgen per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds sowie über Veröffentlichungen auf der Vereinswebsite. Der Zugang gilt mit Veröffentlichung auf der Vereinswebsite als erfolgt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im Winter stattfinden. Sie ist eine Präsenzveranstaltung, von der eine Übertragung per Livestream angeboten werden kann. Mitgliederrechte können jedoch abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ausschließlich in Person auf der Versammlung vor Ort ausgeübt werden. Hat die Hamburger Behörde allerdings ein allgemeines Versammlungsverbot ausgesprochen, kann das Präsidium beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung einzuberufen und durchzuführen ist, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder der Beirat, der Ehrenrat, die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder oder der Amateurvorstand die Einberufung verlangt oder die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.
Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach entsprechender Antragstellung erfolgen. Sie muss innerhalb von zwölf Wochen nach entsprechender Antragsstellung stattfinden. § 15 Ziffer 1 Satz 2 ff. sowie Ziffer 2 Satz 2 ff. gelten analog.

§ 16

Anträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich (per Brief oder E-Mail) bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium beantragen, dass Angelegenheiten oder Anträge, die genau zu bezeichnen und zu begründen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Anträge müssen persönlich oder durch ein anderes Vereinsmitglied auf der Mitgliederversammlung vorgestellt werden.
2. Anträge, die nach Ablauf der genannten Antragsfrist von fünf Wochen gestellt werden, können mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Behandlung mit 3/4-Mehrheit beschließt.
3. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung findet Ziffer 2 keine Anwendung.



§ 17 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Präsidentin oder der Präsident, ein von ihr oder ihm zu bestimmendes Mitglied des Präsidiums oder ein vom Präsidium bestelltes Vereinsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Bei Tagesordnungspunkten, die Satzungsänderungen oder Wahlen zum Gegenstand haben, wird die Versammlung von einem Mitglied des Ehrenrats geleitet, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme (gemäß § 10 Ziffer 2). Art und Weise der Abstimmung legt die Versammlungsleitung fest.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zulassen. Dies gilt auch für die Zulassung von Medienvertretenden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen sowie Beschlussfassungen nach § 14 Ziffer 2. lit. h) bis ~~k)~~ l) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag zur Absetzung des Präsidiums bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch die Versammlungsleitung und ein Mitglied des Präsidiums zu unterschreiben ist. Es hat folgende Feststellung zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie
 - die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist deren genauer Wortlaut anzugeben.

Außerdem sind Diskussionsbeiträge der Mitglieder, sofern sie sich auf grundsätzliche Themen beziehen, im Protokoll mit Nennung ihres Namens in ihren Kernaussagen wiederzugeben.

Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt und kann durch ein Nichtmitglied erfolgen. Protokolle der Mitgliederversammlung sind binnen drei Monaten nach einer Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 17a **Wahlen und Entlastungen**

1. Wahlen und Entlastungen von Vereinsorganen werden, mit Ausnahme seiner eigenen, vom Ehrenrat geleitet, an den auch die Wahlvorschläge zu richten sind. Wahlvorschläge zur Präsidiumswahl sind vom Beirat bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Wahl und für alle anderen Wahlen von stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Wahl beim Ehrenrat schriftlich (per Brief oder E-Mail) einzureichen. Wahlvorschläge für den Ehrenrat sind schriftlich (per Brief oder E-Mail) an das Präsidium zu richten, das auch für die Durchführung dieser Wahl zuständig ist. Die Namen der Kandidierenden für das Präsidium sollen spätestens vier Wochen vor dem Tag der Wahl auf der Vereinswebsite, die aller anderen Kandidierenden spätestens drei Wochen vor dem Tag der Wahl mit der Einladung veröffentlicht werden.
2. Wahlen werden grundsätzlich in der Weise durchgeführt, dass anhand einer Namensliste über alle Kandidierenden für dasselbe Amt gleichzeitig abgestimmt wird. Die Reihenfolge der Wahlen für unterschiedliche Ämter ergibt sich aus der Ordnung der Ämter im jeweiligen



Paragrafen. Diese Reihenfolge kann durch einen Geschäftsordnungsantrag nicht verändert werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind. Es kann aber auch rechtsgültig weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidierenden, welche von der Mehrheit, der an der betreffenden Wahl teilnehmenden Mitglieder gewählt wurden. Haben mehr Kandidierende diese Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen sind, entscheidet die Anzahl der erhaltenen Stimmen. Sind hiernach nicht alle zu besetzenden Ämter besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Die Zahl der zum zweiten Wahlgang zugelassenen Kandidierenden richtet sich nach der Anzahl der durch die Wahl ursprünglich zu besetzenden Ämter. Bei mehreren zu besetzenden Ämtern sind so viele Kandidierende zugelassen, wie noch Ämter zu besetzen sind, zuzüglich weiterer drei Kandidierender. Bei ursprünglich nur einem zu besetzenden Amt nehmen am zweiten Wahlgang lediglich zwei Kandidierende teil. Über die Zulassung zum zweiten Wahlgang entscheidet die im ersten Wahlgang erhaltene Stimmenanzahl. Gewählt sind im zweiten Wahlgang diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Erhalten Kandidierende dieselbe Stimmenanzahl, ist die Länge der ununterbrochenen Vereinsmitgliedschaft ausschlaggebend.

3. Treten bei einer Wahl nicht mehr Kandidierende an, als Ämter zu besetzen sind, wird abweichend von Ziffer 2 über jeden Kandidierenden einzeln abgestimmt. Gewählt ist hierbei, wer mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhält.
Erlangen Kandidierende nicht die erforderliche Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Über die Ansetzung einer erneuten Wahl entscheiden die betroffenen Organe in Abstimmung mit dem Ehrenrat; sie hat spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.
4. Für alle gewählten bzw. berufenen Personen in den Gremien gilt eine Amtsdauer von vier Jahren, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl oder der Amtsniederlegung im Amt. Für die Mitglieder des Präsidiums ist bei mehrfacher Wiederwahl die durchgängige Amtszeit auf zwölf Jahre bzw. drei Amtszeiten begrenzt (Satz 2 bleibt hiervon unberührt).
5. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem Organ vor Ablauf der Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten ordentlichen Versammlung vakant, es sei denn, die Satzung sieht eine abweichende Regelung vor. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit der nächsten turnusgemäßen Wahl des Organs.
6. Zur Entlastung wird über jedes Organ unter Benennung seiner Mitglieder jeweils als Ganzes abgestimmt. Auf Verlangen der Mehrheit der Mitgliederversammlung ist über jedes Mitglied des Organs einzeln abzustimmen.

§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:
 - a) Präsidentin oder Präsident,
 - b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident und
 - c) Vizepräsidentin und Schatzmeisterin oder Vizepräsident und Schatzmeister.

Die Mitglieder des Präsidiums müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Jahren durchgehend Vereinsmitglied sein. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Beirat schriftlich (Brief oder E-Mail) zu genehmigen ist.

2. Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf Vorschlag des Beirates. Der Beirat soll für jedes Amt nach Ziffer 1 a) bis c) mehrere Kandidierende zur Wahl vorschlagen. Wenn der Beirat davon abweicht, ist dies mit der Veröffentlichung der Kandidierenden zu begründen.



Präsidiumswahlen werden mindestens neun Wochen vor der Wahl per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds sowie über Veröffentlichung auf der Vereinswebsite angekündigt. Der Zugang gilt mit Veröffentlichung auf der Vereinswebsite als erfolgt. Kandidaturen müssen spätestens an dem Freitag, der volle sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung liegt, beim Beirat eingegangen sein. Grundlage für die Bewerbung sind die jeweils aktuellen, auf der Vereinswebsite einsehbaren Anforderungsprofile. Für alle weiteren Regelungen zu den Wahlen gilt § 17a entsprechend.

3. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.
4. Das Präsidium kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Geschäftskreis ist die Führung der Vereinsgeschäftsstelle und alle hiermit zusammenhängenden Aufgaben sowie die Ausübung von Arbeitgeberrechten des Vereins.
5. Soweit für Rechtshandlungen in dieser Satzung ausdrücklich die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist, sind die Präsidiumsmitglieder an die Entscheidung der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte heraus ein Mitglied für die Entsendung in den Aufsichtsrat der HSV Fußball AG & Co. KGaA und der HSV Fußball Management AG. Der Beirat wird im Anschluss über die Auswahl informiert.
7. [NEU] Das Präsidium wird den Beirat vor einer Hauptversammlung der HSV Fußball AG & Co. KGaA oder der HSV Fußball Management AG über die Beschlussgegenstände informieren, sofern nicht vorab die Einholung der Zustimmung des Beirats (vgl. § 19 Ziffer 3 lit. e)) ohnehin vorgeschrieben ist.

§ 19 Beirat

1. Dem Beirat gehören der oder die Vorsitzende des Ehrenrates als geborenes Mitglied sowie die jeweils gewählten Delegierten der Amateure (gemäß § 23 Ziffer 6) und der Fördernden Mitglieder (gemäß § 26 Ziffer 6) an. Diese drei Gremiumsmitglieder ergänzen den Beirat um zwei weitere Mitglieder. Hierfür benennen der Amateurvorstand und die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung jeweils zwei Kandidierende.-Diese müssen seit mindestens zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied und seit mindestens einem Jahr Mitglied des jeweiligen Bereichs sein. Zudem sollen sie sich im Verein bereits ehrenamtlich engagiert haben. Aus diesen beiden Vorschlagsgruppen berufen die drei eingangs genannten Beiratsmitglieder jeweils ein zusätzliches Mitglied in den Beirat. Dafür haben sie ab der Benennung der Kandidierenden sechs Wochen Zeit. Bis zur Benennung der Ergänzungsmitglieder ist der Beirat mit den in Satz 1 genannten drei Gremiumsmitgliedern beschlussfähig.
2. Der Beirat wählt aus den beiden Delegierten eine vorsitzende und eine stellvertretend vorsitzende Person.
3. Der Beirat hat die Aufgaben:
 - a) das Präsidium zu beraten,
 - b) der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Wahl zum Präsidium vorzuschlagen,
 - c) den vom Präsidium aufgestellten Vereinshaushaltsplan zu genehmigen,
 - d) zu entscheiden, ob die Präsidiumsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind, und über eventuelle Vergütungen; zu beschließen sowie



- e) die Zustimmung zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der HSV Fußball **Management** AG durch das Präsidium zu erteilen oder zu versagen.
4. Der Beirat erstellt für die Wahl des Präsidiums – gegebenenfalls mit externer Unterstützung – Anforderungsprofile. Hierin sind die Aufgaben der Ämter und die Anforderungen an die Personen zu beschreiben. Der Beirat wählt auf dieser Grundlage Kandidierende aus bzw. prüft eingehende Kandidaturen. Die Anforderungsprofile werden dauerhaft auf der Vereinswebsite bereitgestellt.

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied sind. Mindestens zwei Mitglieder des Ehrenrates sollen, ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.
3. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 17a gewählt. Werden durch die Mitglieder keine oder keine zahlenmäßig ausreichenden Vorschläge unterbreitet, welche die nach dieser Satzung verlangten Voraussetzungen erfüllen, hat das Präsidium entsprechend eigene geeignete Vorschläge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates benennen aus ihrer Mitte heraus eine vorsitzende und zwei stellvertretende vorsitzende Personen.
5. Die Mitglieder des Ehrenrates haben über alle ihnen durch ihre Aufgabenwahrnehmung gemäß § 21 bekannt gewordenen vertraulichen Angaben von Mitgliedern und/oder Organen des Vereins Stillschweigen zu bewahren.

§ 21 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat hat die Aufgaben:
 - a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen dem Verein und Mitgliedern, zu schlichten und zu regeln,
 - b) unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen diese Vereinsatzung und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereins zu ahnden,
 - c) über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Präsidiums zu entscheiden sowie
 - d) die Organe des Vereins beratend zu unterstützen und Streitigkeiten innerhalb oder zwischen den Organen zu schlichten und zu regeln.

Darüber hinaus nimmt der Ehrenrat die Aufgaben der Versammlungsleitung für die Wahlen und Entlastungen der Mitglieder von Vereinsorganen gemäß § 17a wahr mit Ausnahme seiner eigenen.

2. Der Ehrenrat wird nach eigenem Ermessen tätig, soweit er nicht nach dieser Satzung tätig werden muss. Über Streitigkeiten gem. Ziffer 1. a) dieser Vorschrift entscheidet er auf Antrag einer der Parteien.
3. Soweit das Verhalten von Vereinsmitgliedern oder Vereinsorganen Gegenstand der Entscheidungen des Ehrenrates ist und dieser die Verhängung einer Vereinsstrafe in Erwägung zieht, sind die beteiligten Personen vorher ordnungsgemäß anzuhören. Ihnen ist in einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, Zeugen sind gegebenenfalls zu laden. In diesem Fall sind die Beteiligten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu laden.



Erscheint eine beteiligte Person trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne diese verhandelt werden. Sie soll jedoch vor einer endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme (per Brief oder E-Mail) binnen 14 Tagen erhalten.

4. Entscheidungen des Ehrenrates mit Strafcharakter sind den Betroffenen, dem betroffenen Satzungsorgan und dem Präsidium schriftlich (per Brief oder E-Mail) mitzuteilen. Das Präsidium hat die Entscheidung zu vollziehen.
5. Das Präsidium und das betroffene Satzungsorgan können durch übereinstimmenden Beschluss die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Bis zu einer dortigen etwaigen Aufhebung bleibt die Entscheidung jedoch wirksam.
6. Stellt der Ehrenrat auf Anrufung einer betroffenen Partei fest, dass ein Vereinsorgan einen rechtswidrigen Beschluss gefasst hat, kann er anordnen, dass das betroffene Vereinsorgan den Vorgang erneut unter Beachtung der Ausführungen des Ehrenrates zu der Rechtswidrigkeit unverzüglich zu bescheiden hat.

§ 22 Vereinsstrafen

1. Der Ehrenrat kann folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) zeitweiliger Ausschluss von einem Vereinsamt,
 - d) befristeter Ausschluss von den Vereinseinrichtungen.
2. Das Präsidium kann den Ausschluss aus dem Verein beschließen.
3. Der Ehrenrat kann anordnen, dass die Vereinsstrafe nach Ziffer 1. d) sowie ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen in den Vereinsmedien veröffentlicht wird.
4. Die Entscheidungen des Ehrenrates über Vereinsstrafen sind endgültig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 23 Amateure

1. Amateure sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben, oder Mitglieder, die keinen Sport treiben, aber den Amateursport oder einzelne Sportabteilungen fördern wollen.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Amateure (Amateurversammlung) statt. Diese wird von der oder dem 1. Vorsitzenden des Amateurvorstandes, im Verhinderungsfall von der oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.
3. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 10, 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.
4. Der Amateurvorstand besteht aus:
 - a) der oder dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der oder dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der Sportwartin oder dem Sportwart,



- d) der Jugendwartin oder dem Jugendwart und
- e) der Kassenwartin oder dem Kassenwart.

Der Amateurvorstand wird – mit Ausnahme der Vertretung der Amateurjugend, für die § 25 gilt - von der Amateurversammlung gewählt. Seine Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Jahren durchgehend aktives Vereinsmitglied (Amateur, gem. § 8 Ziffer 2) sein.

Der Amateurvorstand erstellt und verabschiedet eine Amateurordnung, die seine Zusammenarbeit mit allen Abteilungen einerseits und dem Präsidium andererseits regelt. Die Amateurordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung (per Brief oder E-Mail) durch das Präsidium.

- 5. Der Amateurvorstand ist zuständig für den gesamten Amateursportbetrieb des Vereins und alle Belange der einzelnen Amateursportabteilungen mit Ausnahme der Amateurjugend (§ 25).

Der Amateurvorstand stellt in Abstimmung mit dem Präsidium für die Durchführung des Sportbetriebs der Abteilungen im Amateurbereich für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Ausgabenplan auf, der in den vom Beirat zu genehmigenden Haushaltsplan einfließt und der für die Abteilungen und die Amateurjugend verbindlich ist. Die Abteilungen sind verpflichtet, beabsichtigte Ausgaben vorher durch den Amateurvorstand genehmigen zu lassen und über erzielte Einnahmen und erhaltene Vorschüsse alsbald, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, abzurechnen.

- 6. Die Amateure entsenden aus ihrem Kreis eine delegierte Person in den Beirat (§ 19 Ziffer 1). Diese muss seit mindestens zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied und mindestens einem Jahr Mitglied der Amateure sein. Sie wird im Rahmen der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern der Amateure gewählt, wobei § 10 Ziffer 3 zu beachten ist.
- 7. Mitglieder des Amateurvorstandes können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

§ 24 Amateurabteilungen

- 1. Zur Erfüllung seines Amateurzweckes unterhält der Verein Sportabteilungen für Erwachsene und Jugendliche. Die Abteilungen werden von dem Amateurvorstand in Abstimmung mit dem Präsidium gebildet. Eine etwaige Auflösung erfolgt durch das Präsidium.
- 2. Die Abteilungen müssen mindestens alle drei Jahre eine Abteilungsversammlung durchführen. Die Abteilungen wählen auf einer Abteilungsversammlung aus ihrer Mitte eine Abteilungsleitung. Diese besteht aus:
 - a) einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter,
 - b) einer stellvertretenden Abteilungsleiterin oder einem stellvertretenden Abteilungsleiter und
 - c) etwaigen weiteren nach dem Aufgabengebiet der Abteilung zweckmäßigen Funktionstragenden.

Für die Abteilungsleitungen gilt eine Amtsdauer von drei Jahren. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl oder der Amtsniederlegung im Amt.

Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge, Ausübung des Stimmrechtes und Wahlen gelten die Regelungen der §§ 10, 14 bis 17a entsprechend. Abweichend hiervon gilt für die Einberufung eine Frist von fünf Wochen und für Anträge sowie Wahlvorschläge eine Frist von drei Wochen. Zudem sind Wahlvorschläge und Anträge an den Amateurvorstand zu richten. Eine endgültige Tagesordnung und die Namen der Kandidierenden müssen spätestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung veröffentlicht werden.



Über die Wahlen und andere Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und unverzüglich dem Amateurvorstand zuzuleiten ist. Dieser hat das Präsidium umgehend über Wahlergebnisse zu informieren. Wahl- und Versammlungsleitung ist die bisherige Abteilungsleiterin oder der bisherige Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall die stellvertretende Person. Bei der ersten Wahl das Abteilungsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig, soweit jeweils die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder die stellvertretende Person anwesend ist. Bei der ersten Wahl ist jedoch eine Präsenz von mindestens einem Drittel der Abteilungsmitglieder erforderlich, es sei denn, der Amateurvorstand genehmigt die Wahl nachträglich. Lehnt der Amateurvorstand mehrheitlich oder das Präsidium einstimmig die gewählten Personen teilweise oder insgesamt ab, so hat unverzüglich eine neue Wahl zu erfolgen, bei der die abgelehnten Personen nicht mehr kandidieren können.

3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Amateurvorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu genehmigen ist.

Die Abteilungsleitenden und ihre Stellvertretenden sind gegenüber dem Amateurvorstand die alleinigen Ansprechpersonen für ihre jeweiligen Abteilungen und für sämtliche Vorgänge in diesen gegenüber dem Amateurvorstand verantwortlich.

4. Mitglieder der Abteilungsleitungen können auf Antrag des Amateurvorstandes aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

§ 25 Amateurjugend

1. Die Jugendlichen aller Amateursportabteilungen führen und verwalten sich selbstständig und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel; das Nähere regelt die Jugendordnung. Gemäß der Jugendordnung ist eine Jugendwartin oder ein Jugendwart sowie eine stellvertretende Person zu wählen. Beide müssen Amateure sein, nicht jedoch der Amateurjugend angehören. Die Jugendwartin oder der Jugendwart ist Mitglied im Amateurvorstand und kann sich dort durch die Stellvertretung vertreten lassen.
2. Jugendliche im Sinne der Ziffer 1 sind alle Mitglieder der Amateursportabteilungen im Alter von 14 bis 17 Jahren.
3. Die von der Versammlung der Amateurjugend beschlossene Jugendordnung und spätere Änderungen treten mit jeweiliger schriftlicher (per E-Mail oder Brief) Bestätigung des Präsidiums und des Amateurvorstandes in Kraft.

§ 26 Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder gemäß § 8 Ziffer 3 bestehen aus der Abteilung HSV Supporters Club inklusive der weiteren Untergruppen laut Beitragsordnung. Die Abteilung Supporters Club hat die Aufgabe, ihren Mitgliedern unter Beachtung von § 2 besondere Angebote zu machen, außerdem den Verein und sein Ansehen nach innen und außen zu fördern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Fördernden Mitglieder statt (Abteilungsversammlung). Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der Fördernden Mitglieder im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Abteilungsleiterin bzw. dem stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet.



3. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 10, 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.
4. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter,
 - b) einer stellvertretenden Abteilungsleiterin oder einem stellvertretenden Abteilungsleiter und
 - c) drei weiteren Mitgliedern.

Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Jahren durchgehend förderndes Mitglied (gem. § 8 Ziffer 3) des Vereins sein. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt.

Die Abteilungsleitung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung (per Brief oder E-Mail) durch das Präsidium bedarf.

5. Die Abteilungsleitung übt ihre Funktion in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidium aus. Sie stellt in Abstimmung mit dem Präsidium für die Durchführung der Aufgaben der Abteilung Fördernde Mitglieder für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Ausgabenplan auf, der in den vom Beirat zu genehmigenden Haushaltsplan einfließt und der für die Abteilung Fördernde Mitglieder verbindlich ist. Die Abteilungsleitung behandelt allgemeine Anliegen des Vereins für die Abteilung Fördernde Mitglieder und Beschlüsse anderer Organe des Vereins, durch welche die Interessen der Abteilung Fördernde Mitglieder berührt werden.
6. Die Fördernden Mitglieder entsenden aus ihrem Kreis eine delegierte Person in den Beirat (§ 19 Ziffer 1). Diese muss seit mindestens zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied und mindestens einem Jahr Mitglied der Fördernden Mitglieder sein. Sie wird im Rahmen der Mitgliederversammlung von den Fördernden Mitgliedern gewählt, wobei § 10 Ziffer 3 zu beachten ist.
7. Mitglieder der Abteilungsleitung können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

§ 27

Gemeinschaft der Seniorinnen und Senioren

1. Mitglieder, die mindestens 35 Jahre alt sind und seit mindestens fünf Jahren durchgehend Vereinsmitglied sind, bilden die Gemeinschaft der Seniorinnen und Senioren.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung dieser Gemeinschaft statt. Die Versammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Seniorenrates, im Verhinderungsfalle von einem der beiden Stellvertretenden, geleitet.
3. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 10, 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.
4. Die Gemeinschaft wird vom Seniorenrat geleitet. Der Seniorenrat besteht aus:
 - a) einer oder einem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) zwei weiteren Mitgliedern.

Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied sein. Der Seniorenrat wird von der Versammlung der Seniorinnen und Senioren gewählt.

5. Die Gemeinschaft der Seniorinnen und Senioren hat die Aufgaben:



- a) den Verein und sein Ansehen nach innen und außen sowie die Pflege seiner Tradition zu fördern,
 - b) die Kameradschaft und den Zusammenhalt auch unter den nicht mehr sportlich aktiven Mitgliedern zu fördern sowie
 - c) alle Organe des Vereins beratend zu unterstützen.
6. Mitglieder des Seniorenrates können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

§ 28 Rechnungsprüfende

1. Zwei Rechnungsprüfende, die über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens verfügen sollen, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Jahren durchgehend Vereinsmitglied sein. Für Wahlen gilt § 17a.
2. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen. Die Rechnungsprüfenden haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie sind gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Sie haben mindestens zweimal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem schriftlichen Bericht (per Brief oder E-Mail) dem Beirat und dem Präsidium vorzulegen. Sie haben ein uneingeschränktes Frage- und Auskunftsrecht gegenüber dem Wirtschaftsprüfer.

§ 29 Ausschüsse

1. Die Vereinsorgane können für die ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bestellen. Eine Übertragung ihrer Hauptpflichten ist jedoch nicht zulässig. Die Ausschüsse unterliegen der Kontrolle des bestellenden Vereinsorganes, das dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ausschüsse die ihnen zugewiesenen Aufgaben satzungsgemäß bearbeiten. Auch nach Bildung von Ausschüssen verbleibt die Verantwortung für die von den Ausschüssen erbrachte Arbeit bei den bestellenden Vereinsorganen.
2. Über Ehrungen von Mitgliedern berät und beschließt der Ehrenausschuss. Mitglieder dieses Ausschusses sind:
 - ◆ die Präsidentin oder der Präsident,
 - ◆ die oder der Vorsitzende des Ehrenrates,
 - ◆ die oder der 1. Vorsitzende des Amateurvorstandes,
 - ◆ die oder der Abteilungsleitende der Abteilung Fördernde Mitglieder und
 - ◆ die oder der Vorsitzende des Seniorenrates.

Die Mitglieder des Ehrenausschusses können sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Organes vertreten lassen.

Der Ehrenausschuss berät und beschließt auf der Grundlage der Ehrenordnung (siehe Anlage) des Vereins. Die Beratungen über vorliegende Ehrungsvorschläge sind vertraulich; die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.



§ 30

Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüberhinausgehende Haftung, insbesondere Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei Ausübung des Sports, ist abbedungen.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.
3. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft nach erfolgter Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister.

**ANLAGE 2 / SATZUNG DES HSV E.V. MIT DARSTELLUNG DER BESCHLOSSENEN
SATZUNGSÄNDERUNGEN VOM 14. JANUAR 2024 SOWIE DEN ZUR BESCHLUSS-
FASSUNG VORGELEGTEN ÄNDERUNGEN FÜR DIE AOMV AM 23. MÄRZ 2024**

Da die Beschlussfassung der Satzungsänderungen von der Mitgliederversammlung am 14. Januar 2024 aufgrund der kurzen Zeitspanne noch nicht im Vereinsregister eingetragen ist, gilt aktuell noch die Satzung vom 21. Januar 2023. Diese ist mit den beschlossenen Änderungen der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2024 (in blauer Schrift) sowie den Änderungen, die auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23. März 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt werden (Änderungen und Ergänzungen sind in roter Schrift, Streichungen in ~~grauer Schrift durchgestrichen~~), als begleitendes Dokument in dieser Anlage dargestellt.



**SATZUNG
DES
HAMBURGER SPORT-VEREIN e.V.**



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Hamburger Sport-Verein e.V.", abgekürzt "HSV". Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist aus dem Zusammenschluss der ehemaligen Vereine

Sportclub Germania, gegründet am 29. September 1887
Hamburger Fußballclub von 1888 und
Fußballclub Falke von 1906

hervorgegangen und führt auch die Tradition des Schwimmvereins Stern von 1893 e.V. fort.

2. Der Verein wurde am 30. Juni 1909 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Als Gründungstag gilt der 29. September 1887.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung.
2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen, Veranstaltungen und Leistungen sowie durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen und durch Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein versteht sich als Universalsportverein.
4. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung aktiv entgegen.
5. Der Verein richtet sein Handeln darauf aus, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten. Dabei setzt der Verein die Kraft seiner Gemeinschaft und des Sportes ein, um als Multiplikator für nachhaltige Entwicklung zu fungieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



3. Bei Auflösung ~~oder Aufhebung~~ des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 2/3 an den Hamburger Fußball-Verband e.V. und zu 1/3 an den Hamburger Sportbund e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 3a

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Ehrenamtlichen ~~Mitarbeitern~~ **Mitarbeitenden** dürfen Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe des steuerfreien Maximalbetrages gemäß § 3 Nr. 26 / 26a EStG geleistet werden.
3. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitglieder und ~~Mitarbeiter~~ **Mitarbeitende** des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 4

Vereinsfarben und Vereinszeichen

1. Die Vereinsfarben sind blau, weiß, schwarz.
2. Die Vereinsflagge und das Vereinszeichen zeigen auf blauem Grund ein weißes, auf der Spitze stehendes Quadrat mit breitem und schwarz-weißem Rand.
3. Die Sportbekleidung besteht, soweit die betriebene Sportart es zulässt, aus weißem Hemd mit dem Vereinsabzeichen, roter Hose und blauen Stutzen mit senkrecht gestreiftem schwarz-weißem Rand. In Ausnahmefällen kann das Präsidium eine Abweichung von dieser Bestimmung beschließen.

§ 5

Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen

1. Für den Fußballsport gilt, dass Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich sind. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

Mitarbeiter Mitarbeitende oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern bzw. Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen des Die Liga – Fußballverband e.V. („Ligaverband“) in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder



des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Organmitglieder des Vereins sein. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers der Lizenzligen bzw. eines anderen Muttervereins.

Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

2. Im Übrigen ist der Verein für seine einzelnen Sportabteilungen Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. und unterwirft sich für diese den Satzungen und Ordnungen der zuständigen Fachverbände.

§ 6 HSV Fußball AG & Co. KGaA

1. Der Verein ist Aktionär der HSV Fußball AG & Co. KGaA (vormals HSV Sport-Fußball AG). ~~Sein Anteil darf eine Beteiligung in Höhe der Hälfte aller Aktien zzgl. einer Aktie nicht unterschreiten.~~ Komplementärin der HSV Fußball AG & Co. KGaA ist die HSV Fußball Management AG.
2. ~~Der Verein als Mehrheitsaktionär wird dafür Sorge tragen, dass eine Veräußerung von Aktien nur mit Zustimmung der Hauptversammlung möglich ist.~~ Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Veräußerung von Kommanditaktien stets nur mit Zustimmung der Komplementärin der HSV Fußball AG & Co. KGaA möglich ist. Das Präsidium wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen dafür Sorge tragen, dass der Vorstand der Komplementärin die Zustimmung zur Übertragung von Kommanditaktien nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats der Komplementärin erteilen kann. Beabsichtigt das Präsidium, für den Verein in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG & Co. KGaA einer Kapitalerhöhung zuzustimmen, informiert das Präsidium den Beirat über die beabsichtigte Zustimmung und berät sich mit diesem. Der Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung (§ 14 Ziffer 2 lit h)) bleibt unberührt.
3. Dem Verein als Mutterverein der HSV Fußball AG & Co. KGaA, die als Lizenzträgerin am Spielbetrieb der Lizenzligen des Ligaverbandes teilnimmt, sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes bekannt. Der Verein verpflichtet sich, diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes zu beachten, soweit dies mit den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. Abgabenordnung) vereinbar ist.

[NEU] § 6a HSV Fußball Management AG

1. Der Verein hält alle Aktien an der HSV Fußball Management AG und ist infolge dessen ihr Alleinaktionär.
2. Solange die entsprechenden Lizenzierungsregeln des jeweiligen Lizenzgebers dies vorschreiben, hat das Präsidium, das den Verein insoweit vertritt und dem die Wahrnehmung und Erfüllung aller diesbezüglichen Rechte und Pflichten obliegt, sicherzustellen, dass der Verein auch künftig zu 100 % an der HSV Fußball Management AG beteiligt ist, d.h. in der Hauptversammlung der HSV Fußball Management AG über sämtliche Stimmenanteile verfügt. Das Präsidium ist ferner verpflichtet, den Aufsichtsrat der HSV Fußball Management AG stets mehrheitlich durch Mitglieder des Vereins zu besetzen.



3. Sofern zukünftig die entsprechenden Lizenzierungsregeln eine Herabsetzung der Beteiligung des Vereins an der HSV Fußball Management AG zulassen sollten, gilt der Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung nach § 14 Ziffer 2 lit. i)).

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

1. Die Mitglieder können natürliche (ordentliche Mitglieder) und juristische (außerordentliche Mitglieder) Personen sein. Ordentliche Mitglieder sind aktive (Ziffer 2) und/oder fördernde (Ziffer 3) Mitglieder. Als jugendliche Mitglieder sind solche gemeint, die unter 18 Jahre sind (Ziffer 4). Außerdem können Ehrenmitglieder ernannt werden (Ziffer 5). Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern (Amateure) - Ziffer 2 - ,
 - b) fördernden Mitgliedern - Ziffer 3 - ,
 - c) jugendlichen Mitgliedern - Ziffer 4 - und
 - d) Ehrenmitgliedern - Ziffer 5 -
als ordentliche Mitglieder sowie
 - e) außerordentlichen Mitgliedern - Ziffer 6 - .
2. Aktive Mitglieder (Amateure) sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben oder Mitglieder, die keinen Sport treiben, aber den Amateursport oder einzelne Sportabteilungen fördern wollen.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören sowie Mitglieder, die Träger der Goldenen Nadel (rund) sind. Darüber hinaus können zu Ehrenmitgliedern Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben.
6. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristischen Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen.

§ 9 Aufnahme als Mitglied

1. Mitglied kann jede natürliche Person als ordentliches Mitglied und jede juristische Person als außerordentliches Mitglied werden.

Auf Antrag können Mitglieder sowohl die Mitgliedschaft als aktives Mitglied (Amateur) als auch als förderndes Mitglied erlangen.



2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist
 - a) ein vom werdenden Mitglied an den Verein gerichteter schriftlicher HSV-Mitgliedsantrag erforderlich, der bei ~~minderjährigen Antragstellern~~ **Minderjährigen** der Zustimmung ~~gesetzlichen Vertreters deren gesetzlicher Vertretung~~ bedarf. Der HSV-Mitgliedsantrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Brief oder als Anhang zur E-Mail eingereicht werden.

oder

 - b) das Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Vereinswebsite erforderlich. In jedem Fall muss die Aufnahmeerklärung vollständig ausgefüllt werden. Online kann die ordentliche Mitgliedschaft ausschließlich im eigenen Namen beantragt werden beziehungsweise bei ~~Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter von deren gesetzlicher Vertretung~~.
3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium innerhalb von vier Wochen nach Eingang. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist ~~dem Bewerber der sich bewerbenden Person~~ schriftlich (per Brief oder E-Mail) ~~zur Kenntnis zu bringen mitzuteilen~~; eine Ablehnung ist zu begründen.
4. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Betrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sämtliche Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn und solange es mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge in Verzug ist.
2. Ordentliche Mitglieder, die dem Verein **seit** mindestens sechs Monate angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben ein Anwesenheitsrecht und ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. **Sie haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres zudem das Recht, für ein Amt in den Gremien oder Amateurabteilungen zu kandidieren, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.** Alle weiteren ordentlichen ~~Mitglieder~~ sowie außerordentliche Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht.
3. Mitglieder, die sowohl die Mitgliedschaft als aktives Mitglied (Amateur) als auch als förderndes Mitglied erlangt haben, können auf der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht zur Wahl **eines der jeweiligen** Delegierten in den Beirat nur einmal ausüben. Hierfür müssen sie bei der Registrierung auf der Mitgliederversammlung festlegen, in welchem Bereich sie bei der Delegiertenwahl ihre Stimme abgeben wollen. Diese Festlegung wird nur notwendig, wenn die Person in beiden Bereichen seit mindestens sechs Monaten Mitglied ist.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des HSV und ein von Solidarität und Toleranz geprägtes Miteinander oberstes Gebot sein. Die Pflichten der Mitglieder bestimmen sich im Übrigen nach der Satzung und den Abteilungsordnungen.
2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge sowie die Höhe einer eventuellen



Aufnahmegebühr werden vom Präsidium in einer Beitragsordnung festgesetzt. Darüberhinausgehende Abteilungsbeiträge werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (per Brief oder E-Mail) durch das Präsidium und den Amateurvorstand bzw. die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder festgesetzt.

3. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens zu entrichten.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen Zustimmung ihrer gesetzlichen ~~Vertreter~~ **Vertretung**, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist. Jede Austrittserklärung muss schriftlich (Brief oder E-Mail) erfolgen.
3. Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Zahlungserinnerung (per Brief oder E-Mail) mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in Verzug, kann das Präsidium das Mitglied ausschließen, soweit der Zahlungsrückstand mindestens sechs Monatsbeiträge beträgt.
4. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins oder gegen diese Satzung gröblich verstoßen hat, insbesondere eine mit § 2 Ziffer 2 und 4 unvereinbare Gesinnung offenbart, dass sich grob unsportlich verhält oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt auch im Falle eines Verstoßes gegen die Erwerbsbedingungen von Eintrittskarten zu jeglichen Spielen der Fußball-Bundesliga-Mannschaft der HSV Fußball AG & Co. KGaA. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Ehrenrat Berufung eingelegt werden, der abschließend hierüber zu entscheiden hat. Das Ausschlussverfahren wird im Übrigen in einer gemeinsam vom Präsidium und dem Ehrenrat festzulegenden Ordnung geregelt, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

III.

Vereinsorgane

§ 13

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 14-17),
 - b) das Präsidium (§ 18),
 - c) der Beirat (§ 19),
 - d) der Ehrenrat (§ 20-21),
 - e) der Amateurvorstand (§ 23),
 - f) die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder (§ 26),
 - g) der Seniorenrat (§ 27) und
 - h) die ~~Rechnungsprüfer~~ **Rechnungsprüfenden** (§ 28).



2. Kein Mitglied eines Organs gemäß Ziffer 1 lit b) bis h) darf gleichzeitig Mitglied eines anderen Organs sein, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Präsidiums;
 - b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats;
 - c) Wahl der ~~Rechnungsprüfer~~ **Rechnungsprüfenden**;
 - d) Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - e) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane, der Ausschüsse des Vereins sowie der HSV Fußball **Management AG und HSV Fußball AG & Co. KGaA**;
 - f) jährliche Entlastung von Präsidium, Beirat, Ehrenrat, Amateurvorstand, Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder, Seniorenrat sowie der ~~Rechnungsprüfer~~ **Rechnungsprüfenden** für die jeweilige Amtszeit im zur Entlastung anstehenden Geschäftsjahr;
 - g) Beschlussfassung über etwaige Umlagen der Mitglieder;

[Satzungsänderung für § 14 Ziff. 2 lit h) im Abstimmungsschritt 1]

- h) ~~vorherige Zustimmung zu Entscheidungen, zur Stimmabgabe des Vereins in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG & Co. KGaA über eine Kapitalerhöhung, durch die ein Gesellschafter der HSV Fußball AG & Co. KGaA allein oder mit einem anderen Unternehmen eine Beteiligung von mehr als 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte erhält oder durch die die Anteile Beteiligung oder Stimmrechte des HSV e.V. Vereins auf einen Anteil von 75 % oder darunter sinken, mit Ausnahme der hiermit genehmigten Kapitalerhöhung, die sich aus der Wandlung der bestehenden Wandelschuldverschreibung zugunsten der Kühne Holding AG über EUR 30 Millionen ergibt~~ **ebenfalls für die Beschlussfassung über eine entsprechende Kapitalerhöhung; bei der Ermittlung der 25%-Schwelle findet § 34 WpHG für die Zurechnung von Stimmrechten entsprechende Anwendung, wobei keine Zurechnung aufgrund einer Aktionärsvereinbarung mit dem Verein erfolgt. Für diese Beschlüsse gemäß lit. h) ist neben der Zustimmung der Mitgliederversammlung die Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder des HSV e.V. in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG Vereins notwendig;**

[erneute Satzungsänderung für § 14 Ziff. 2 lit h) im Abstimmungsschritt 2]*

- h) ~~vorherige Zustimmung zur Stimmabgabe des Vereins in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG & Co. KGaA über eine Kapitalerhöhung, durch die ein Gesellschafter der HSV Fußball AG & Co. KGaA eine Beteiligung von mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte erhält oder durch die die Beteiligung oder Stimmrechte des Vereins auf einen Anteil von 75 % oder darunter sinken, mit Ausnahme der hiermit genehmigten Kapitalerhöhung, die sich aus der Wandlung der bestehenden Wandelschuldverschreibung zugunsten der Kühne Holding AG über EUR 30 Millionen ergibt~~ **; bei der Ermittlung der 25%-Schwelle findet § 34 WpHG für die Zurechnung von Stimmrechten entsprechende Anwendung, wobei keine Zurechnung aufgrund einer Aktionärsvereinbarung mit dem Verein erfolgt. Für diese Beschlüsse gemäß lit. h) ist**

* Abstimmungsschritt 2 bezieht sich nur auf die hier aufgeführte Satzungsänderung für Ziff. 2 lit h) zur Beschlussfassung der Herabsetzung der Mindestbeteiligungsschwelle des HSV e.V. an der HSV Fußball AG & Co. KGaA auf 50 %. Alle anderen Satzungsänderungen dieser Satzung erfolgen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Abstimmungsschritt 1.



neben der Zustimmung der Mitgliederversammlung die Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder des Vereins notwendig;

- i) [NEU] vorherige Zustimmung zu Entscheidungen, durch welche die Aktien oder Stimmrechte des Vereins in der HSV Fußball Management AG auf einen Anteil von unter 100% sinken, und ebenso vorherige Zustimmung zur Stimmabgabe für die Beschlussfassung auf der Hauptversammlung der HSV Fußball Management AG über eine entsprechende Kapitalerhöhung,
- j) ↗ Beschlussfassung über erhebliche Veränderungen der Vereinsorganisation sowie die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, gleichfalls die Kündigung/Aufgabe von Gesellschaften/Beteiligungen, soweit es sich um Vorgänge von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite handelt ;
- k) ↗ Beschlussfassung über die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Paul Hauenschild Sportanlage in der Ulzburger Straße 94, 22850 Norderstedt; sowie
- l) ↗ Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr beruft das Präsidium die ordentliche Mitgliederversammlung ein und hat diese mindestens sieben Wochen vorher anzukündigen. Mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgt die endgültige Einladung. Dieser muss eine Tagesordnung beigefügt sein, welche die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung bezeichnet. Die Ankündigung sowie Einladung erfolgen per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds sowie über Veröffentlichungen auf der Vereinswebsite. Der Zugang gilt mit Veröffentlichung auf der Vereinswebsite als erfolgt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im Winter stattfinden. Sie ist eine Präsenzveranstaltung, von der eine Übertragung per Livestream angeboten werden kann. Mitgliederrechte können jedoch abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ausschließlich in Person auf der Versammlung vor Ort ausgeübt werden. Hat die Hamburger Behörde allerdings ein allgemeines Versammlungsverbot ausgesprochen, kann das Präsidium beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung einzuberufen und durchzuführen ist, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder der Beirat, der Ehrenrat, die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder oder der Amateurvorstand die Einberufung verlangt oder die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.
Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach entsprechender Antragstellung erfolgen. Sie muss innerhalb von zwölf Wochen nach entsprechender Antragsstellung stattfinden. § 15 Ziffer 1 Satz 2 ff. sowie Ziffer 2 Satz 2 ff. gelten g## analog.

§ 16

Anträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich (per Brief oder E-Mail) bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium beantragen, dass Angelegenheiten oder Anträge, die genau zu bezeichnen und zu begründen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Anträge müssen persönlich oder durch ein anderes Vereinsmitglied auf der Mitgliederversammlung vorgestellt werden.



2. Anträge, die nach Ablauf der genannten Antragsfrist von fünf Wochen gestellt werden, können mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Behandlung mit 3/4-Mehrheit beschließt.
3. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung findet Ziffer 2 keine Anwendung.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ~~und wird vom Präsidenten oder einem von ihm zu bestimmenden Mitglied des Präsidiums oder von einem vom Präsidium bestellten Vereinsmitglied geleitet. Die~~ Präsidentin oder der Präsident, ein von ihr oder ihm zu bestimmendes Mitglied des Präsidiums oder ein vom Präsidium bestelltes Vereinsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Bei Tagesordnungspunkten, die Satzungsänderungen oder Wahlen zum Gegenstand haben, wird die Versammlung von einem Mitglied des Ehrenrats geleitet, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme (gemäß § 10 Ziffer 2). Art und Weise der Abstimmung legt ~~der Versammlungsleiter~~ die Versammlungsleitung fest.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ~~Der Versammlungsleiter~~ Die Versammlungsleitung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zulassen. Dies gilt auch für die Zulassung von ~~Medienvertreter~~ Medienvertretenden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen sowie Beschlussfassungen nach § 14 Ziffer 2. lit. h) bis ~~k) l)~~ bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag zur Absetzung des Präsidiums bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch ~~den Versammlungsleiter~~ die Versammlungsleitung und ein Mitglied des Präsidiums zu unterschreiben ist. Es hat folgende Feststellung zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person ~~des Versammlungsleiters und des Protokollführers~~ der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder, sowie
 - die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist deren genauer Wortlaut anzugeben.

Außerdem sind Diskussionsbeiträge der Mitglieder, sofern sie sich auf grundsätzliche Themen beziehen, im Protokoll mit Nennung ihres Namens in ihren Kernaussagen wiederzugeben.

~~Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt und kann durch ein Nichtmitglied erfolgen.~~ Protokolle der Mitgliederversammlung sind binnen drei Monaten nach einer Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 17a

Wahlen und Entlastungen

1. Wahlen und Entlastungen von Vereinsorganen werden, mit Ausnahme seiner eigenen, vom Ehrenrat geleitet, an den auch die Wahlvorschläge zu richten sind. Wahlvorschläge zur



Präsidiumswahl sind vom Beirat bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Wahl und für alle anderen Wahlen von stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Wahl beim Ehrenrat schriftlich (per Brief oder E-Mail) einzureichen. Wahlvorschläge für den Ehrenrat sind schriftlich (per Brief oder E-Mail) an das Präsidium zu richten, das auch für die Durchführung dieser Wahl zuständig ist. Die Namen der [Präsidiumskandidaten Kandidierenden für das Präsidium](#) sollen spätestens vier Wochen vor dem Tag der Wahl auf der Vereinswebsite, die aller anderen [Kandidaten Kandidierenden](#) spätestens drei Wochen vor dem Tag der Wahl mit der Einladung veröffentlicht werden.

2. Wahlen werden grundsätzlich in der Weise durchgeführt, dass anhand einer Namensliste über alle [Kandidaten Kandidierenden für dasselbe Amt](#) gleichzeitig abgestimmt wird. [Die Reihenfolge der Wahlen für unterschiedliche Ämter ergibt sich aus der Ordnung der Ämter im jeweiligen Paragraphen. Diese Reihenfolge kann durch einen Geschäftsordnungsantrag nicht verändert werden.](#) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind. [Es](#) kann aber auch rechtsgültig weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die [Kandidaten Kandidierenden](#), welche von der Mehrheit der an der betreffenden Wahl teilnehmenden Mitglieder gewählt wurden. Haben mehr [Kandidaten Kandidierende](#) diese Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen sind, entscheidet die Anzahl der erhaltenen Stimmen. Sind hiernach nicht alle zu besetzenden Ämter besetzt, ~~so~~ findet ein zweiter Wahlgang statt.

Die Zahl der zum zweiten Wahlgang zugelassenen [Kandidaten Kandidierenden](#) richtet sich nach der Anzahl der durch die Wahl ursprünglich zu besetzenden Ämter. Bei mehreren zu besetzenden Ämtern sind so viele [Kandidaten Kandidierende](#) zugelassen, wie noch Ämter zu besetzen sind, zuzüglich weiterer drei [Kandidaten Kandidierende](#). Bei ursprünglich nur einem zu besetzenden Amt nehmen am zweiten Wahlgang lediglich zwei [Kandidaten Kandidierende](#) teil. Über die Zulassung zum zweiten Wahlgang entscheidet die im ersten Wahlgang erhaltene Stimmenanzahl. Gewählt sind im zweiten Wahlgang diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Erhalten [Kandidaten Kandidierende](#) dieselbe Stimmenanzahl, ist die Länge der ununterbrochenen Vereinsmitgliedschaft ausschlaggebend.

3. Treten bei einer Wahl nicht mehr [Kandidaten Kandidierende](#) an, als Ämter zu besetzen sind, wird abweichend von Ziffer 2 über jeden [Kandidaten Kandidierenden](#) einzeln abgestimmt. Gewählt ist hierbei, wer mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhält.

Erlangen [Kandidaten Kandidierende](#) nicht die erforderliche Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Über die Ansetzung einer erneuten Wahl entscheiden die betroffenen Organe in Abstimmung mit dem Ehrenrat; sie hat spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

4. Für alle gewählten bzw. berufenen Personen in den Gremien gilt eine Amtsdauer von vier Jahren, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl oder der Amtsniederlegung im Amt. Für die Mitglieder des Präsidiums ist bei mehrfacher Wiederwahl die durchgängige Amtszeit auf zwölf Jahre bzw. drei Amtszeiten begrenzt. [\(Satz 2 bleibt hiervon unberührt\)](#)
5. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem Organ vor Ablauf der Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten ordentlichen Versammlung vakant, es sei denn, die Satzung sieht eine abweichende Regelung vor. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit der nächsten turnusgemäßen Wahl des Organs.
6. Zur Entlastung wird über jedes Organ unter Benennung seiner Mitglieder jeweils als Ganzes abgestimmt. Auf Verlangen der Mehrheit der Mitgliederversammlung ist über jedes Mitglied des Organs einzeln abzustimmen.



§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:
 - a) Präsidentin oder Präsident,
 - b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident und
 - c) Vizepräsidentin und Schatzmeisterin oder Vizepräsident und Schatzmeister.

Die Mitglieder des Präsidiums müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Jahren durchgehend Vereinsmitglied sein. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Beirat schriftlich (Brief oder E-Mail) zu genehmigen ist.

2. Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf Vorschlag des Beirates. Der Beirat soll für jedes Amt nach § 18 Ziffer 1 a) bis c) ~~mehr als einen Kandidaten~~ mehrere Kandidierende zur Wahl vorschlagen. Wenn der Beirat davon abweicht, ist dies mit der Veröffentlichung der Kandidierenden zu begründen. Präsidiumswahlen werden mindestens neun Wochen vor der Wahl per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds sowie über Veröffentlichung auf der Vereinswebsite angekündigt. Der Zugang gilt mit Veröffentlichung auf der Vereinswebsite als erfolgt. ~~Bewerbungen von Kandidaten~~ Kandidaturen müssen spätestens an dem Freitag, der volle sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung liegt, beim Beirat eingegangen sein. Grundlage für die Bewerbung sind die jeweils aktuellen, auf der Vereinswebsite einsehbaren Anforderungsprofile. Für alle weiteren Regelungen zu den Wahlen gilt § 17a entsprechend.
3. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind gesetzliche Vertreter die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.
4. Das Präsidium kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Geschäftskreis ist die Führung der Vereinsgeschäftsstelle und alle hiermit zusammenhängenden Aufgaben sowie die Ausübung von Arbeitgeberrechten des Vereins.
5. Soweit für Rechtshandlungen in dieser Satzung ausdrücklich die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist, sind die Präsidiumsmitglieder an die Entscheidung der Mitgliederversammlung gebunden.
6. ~~Der Präsident wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der HSV Fußball AG entsendet. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte heraus ein Mitglied für die Entsendung in den Aufsichtsrat der HSV Fußball AG & Co. KGaA und der HSV Fußball Management AG. Der Beirat wird im Anschluss über die Auswahl informiert.~~
7. [NEU] Das Präsidium wird den Beirat vor einer Hauptversammlung der HSV Fußball AG & Co. KGaA oder der HSV Fußball Management AG über die Beschlussgegenstände informieren, sofern nicht vorab die Einholung der Zustimmung des Beirats (vgl. § 19 Ziffer 3 lit. e)) ohnehin vorgeschrieben ist.

§ 19 Beirat

1. Dem Beirat gehören der oder die Vorsitzende des Ehrenrates als geborenes Mitglied sowie ~~der gewählte Delegierte~~ die jeweils gewählten Delegierten der Amateure (gemäß § 23 Ziffer 6) und ~~der gewählte Delegierte~~ der Fördernden Mitglieder (gemäß § 26 Ziffer 6) an. Diese drei Gremiumsmitglieder ergänzen den Beirat um zwei weitere Mitglieder. Hierfür benennen der Amateurvorstand und die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder innerhalb von zwei



Wochen nach der Mitgliederversammlung jeweils zwei ~~Kandidaten~~ ~~Kandidierende~~, die ~~mindestens seit~~. Diese müssen seit ~~mindestens~~ zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied und ~~mindestens~~ seit ~~mindestens~~ einem Jahr Mitglied des jeweiligen Bereichs sein ~~müssen~~. Zudem sollen sie sich im Verein bereits ehrenamtlich engagiert haben. Aus diesen beiden Vorschlagsgruppen berufen die drei eingangs genannten Beiratsmitglieder jeweils ein zusätzliches Mitglied in den Beirat. ~~Dafür haben sie ab der Benennung der Kandidierenden sechs Wochen Zeit. Bis zur Benennung der Ergänzungsmitglieder ist der Beirat mit den in Satz 1 genannten drei Gremiumsmitgliedern beschlussfähig.~~

2. Der Beirat wählt aus den beiden Delegierten ~~den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden~~ eine vorsitzende und eine stellvertretend vorsitzende Person.
3. Der Beirat hat ~~folgende die~~ Aufgaben:
 - a) ~~er berät~~ das Präsidium ~~zu beraten~~;
 - b) ~~er schlägt~~ der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Wahl zum Präsidium ~~vorzuschlagen~~;
 - c) ~~er genehmigt~~ den vom Präsidium aufgestellten Vereinshaushaltsplan ~~zu genehmigen~~;
 - d) ~~er entscheidet~~ ~~zu entscheiden~~, ob die Präsidiumsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind, und ~~beschließt~~ über eventuelle Vergütungen; ~~zu beschließen~~ sowie
 - e) ~~er erteilt~~ die Zustimmung zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der HSV Fußball **Management** AG durch das Präsidium ~~zu erteilen oder zu versagen~~.
4. Der Beirat erstellt für die Wahl des Präsidiums – gegebenenfalls mit externer Unterstützung – Anforderungsprofile. Hierin sind die Aufgaben der Ämter und die Anforderungen an die Personen zu beschreiben. Der Beirat wählt auf dieser Grundlage ~~Kandidaten~~ ~~Kandidierende~~ aus bzw. prüft ~~Kandidaten, die sich bewerben~~ eingehende ~~Kandidaturen~~. Die Anforderungsprofile werden dauerhaft auf der Vereinswebsite bereitgestellt.

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben und ~~dem Verein mindestens zehn Jahre angehört haben müssen zum Zeitpunkt der Wahl~~ seit ~~mindestens zehn Jahren~~ durchgehend Vereinsmitglied sind. Mindestens zwei Mitglieder des Ehrenrates sollen, ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.
3. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung ~~gemäß § 17a~~ gewählt. Werden durch die Mitglieder keine oder keine zahlenmäßig ausreichenden Vorschläge unterbreitet, welche die nach dieser Satzung verlangten Voraussetzungen erfüllen, hat das Präsidium entsprechend eigene geeignete Vorschläge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
4. ~~Die Mitglieder des Ehrenrates benennen aus ihrer Mitte heraus eine vorsitzende und zwei stellvertretende vorsitzende Personen.~~
5. ~~(aus Ziffer 4 wird 5)~~ Die Mitglieder des Ehrenrates haben über alle ihnen durch ihre Aufgabenwahrnehmung gemäß § 21 bekannt gewordenen vertraulichen Angaben von Mitgliedern und/oder Organen des Vereins Stillschweigen zu bewahren.



§ 21 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat hat die ~~Aufgabe~~, ~~Aufgaben~~:
 - a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen dem Verein und Mitgliedern, zu schlichten und zu regeln;
 - b) unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen diese Vereinssatzung und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereins zu ahnden;
 - c) über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Präsidiums zu entscheiden; ~~sowie~~
 - d) die Organe des Vereins beratend zu unterstützen und Streitigkeiten innerhalb oder zwischen den Organen zu schlichten und zu regeln.

Darüber hinaus nimmt der Ehrenrat die Aufgaben ~~des Versammlungsleiters der Versammlungsleitung~~ für die Wahlen und Entlastungen der Mitglieder von Vereinsorganen gemäß § 17a wahr mit Ausnahme ~~bei der Wahl des Ehrenrates seiner eigenen~~.

2. Der Ehrenrat wird nach eigenem Ermessen tätig, soweit er nicht nach dieser Satzung tätig werden muss. Über Streitigkeiten gem. Ziffer 1. a) dieser Vorschrift entscheidet er auf Antrag einer der Parteien.
3. Soweit das Verhalten von Vereinsmitgliedern oder Vereinsorganen Gegenstand der Entscheidungen des Ehrenrates ist und dieser die Verhängung einer Vereinsstrafe in Erwägung zieht, sind die beteiligten Personen vorher ordnungsgemäß anzuhören. Ihnen ist in einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, Zeugen sind gegebenenfalls zu laden. In diesem Fall sind die Beteiligten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu laden.

Erscheint ~~ein Beteiligter~~ ~~eine beteiligte Person~~ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ~~ihn~~ ~~diese~~ verhandelt werden. ~~Er~~ ~~Sie~~ soll jedoch vor einer endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme (per Brief oder E-Mail) binnen 14 Tagen erhalten.

4. Entscheidungen des Ehrenrates mit Strafcharakter sind ~~dem~~ ~~den~~ Betroffenen, dem betroffenen Satzungsorgan und dem Präsidium schriftlich (per Brief oder E-Mail) mitzuteilen. Das Präsidium hat die Entscheidung zu vollziehen.
5. Das Präsidium und das betroffene Satzungsorgan können durch übereinstimmenden Beschluss die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Bis zu einer dortigen etwaigen Aufhebung bleibt die Entscheidung jedoch wirksam.
6. Stellt der Ehrenrat auf Anrufung einer betroffenen Partei fest, dass ein Vereinsorgan einen rechtswidrigen Beschluss gefasst hat, kann er anordnen, dass das betroffene Vereinsorgan den Vorgang erneut unter Beachtung der Ausführungen des Ehrenrates zu der Rechtswidrigkeit unverzüglich zu bescheiden hat.

§ 22 Vereinsstrafen

1. Der Ehrenrat kann folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) zeitweiliger Ausschluss von einem Vereinsamt,
 - d) befristeter Ausschluss von den Vereinseinrichtungen.
2. Das Präsidium kann den Ausschluss aus dem Verein beschließen.



3. Der Ehrenrat kann anordnen, dass die Vereinsstrafe nach Ziffer 1. d) sowie ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen in den Vereinsmedien veröffentlicht wird.
4. Die Entscheidungen des Ehrenrates über Vereinsstrafen sind endgültig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 23 Amateure

1. Amateure sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben, oder Mitglieder, die keinen Sport treiben, aber den Amateursport oder einzelne Sportabteilungen fördern wollen.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Amateure (Amateurversammlung) statt. ~~Die Amateurversammlung~~ Diese wird ~~vom~~ von der oder dem 1. Vorsitzenden des Amateurvorsandes, im ~~Falle seiner Verhinderung, vom Verhinderungsfall~~ von der oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.
3. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 10, 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.
4. Der Amateurvorsand besteht aus:
 - a) der oder dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der oder dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der Sportwartin oder dem Sportwart,
 - d) der Jugendwartin oder dem Jugendwart und
 - e) der Kassenwartin oder dem Kassenwart.

Der Amateurvorsand wird – mit Ausnahme ~~des Jugendwartes, für den~~ der Vertretung der Amateurjugend, für die § 25 gilt - von der Amateurversammlung gewählt. Seine Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Jahren durchgehend aktives Vereinsmitglied (Amateur, gem. § 8 Ziffer 2) sein.

Der Amateurvorsand erstellt und verabschiedet eine Amateurordnung, die seine Zusammenarbeit mit allen Abteilungen einerseits und dem Präsidium andererseits regelt. Die Amateurordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung (per Brief oder E-Mail) durch das Präsidium.

5. Der Amateurvorsand ist zuständig für den gesamten Amateursportbetrieb des Vereins und alle Belange der einzelnen Amateursportabteilungen mit Ausnahme der Amateurjugend (§ 25).

Der Amateurvorsand stellt in Abstimmung mit dem Präsidium für die Durchführung des Sportbetriebs der Abteilungen im Amateurbereich für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Ausgabenplan auf, der in den vom Beirat zu genehmigenden Haushaltsplan einfließt und der für die Abteilungen und die Amateurjugend verbindlich ist. Die Abteilungen sind verpflichtet, beabsichtigte Ausgaben vorher durch den Amateurvorsand genehmigen zu lassen und über erzielte Einnahmen und erhaltene Vorschüsse alsbald, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, abzurechnen.

6. Die Amateure entsenden aus ihrem Kreis ~~einen Delegierten~~ eine delegierte Person in den Beirat (§ 19 Ziffer 1). ~~Der Delegierte~~ Diese muss seit mindestens zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied und mindestens einem Jahr Mitglied der Amateure sein. ~~Er~~ Sie wird im Rahmen der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern der Amateure gewählt, wobei § 10 Ziffer 3 zu beachten ist.
7. Mitglieder des Amateurvorsandes können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.



§ 24 Amateurabteilungen

1. Zur Erfüllung seines Amateurzweckes unterhält der Verein Sportabteilungen für Erwachsene und Jugendliche. Die Abteilungen werden von dem Amateurvorstand in Abstimmung mit dem Präsidium gebildet. Eine etwaige Auflösung erfolgt durch das Präsidium.
2. Die Abteilungen müssen mindestens alle drei Jahre eine Abteilungsversammlung durchführen.

Die Abteilungen wählen auf einer Abteilungsversammlung aus ihrer Mitte ~~einen Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter sowie etwaige weitere nach dem Aufgabengebiet der Abteilung zweckmäßige Funktionsträger.~~ **eine Abteilungsleitung.** Diese besteht aus:

- a) einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter,
- b) einer stellvertretenden Abteilungsleiterin oder einem stellvertretenden Abteilungsleiter sowie und
- c) etwaigen weiteren nach dem Aufgabengebiet der Abteilung zweckmäßigen Funktionstragenden.

Für die Abteilungsleitungen gilt eine Amtsdauer von drei Jahren. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl oder der Amtsniederlegung im Amt.

Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge, Ausübung des Stimmrechtes und Wahlen gelten die Regelungen der §§ 10, 14 bis 17a entsprechend. Abweichend hiervon gilt für die Einberufung eine Frist von fünf Wochen und für Anträge sowie Wahlvorschläge eine Frist von drei Wochen. Zudem sind Wahlvorschläge und Anträge an den Amateurvorstand zu richten. Eine endgültige Tagesordnung und die Namen der ~~Kandidaten~~ **Kandidierenden** müssen spätestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung veröffentlicht werden.

Über die Wahlen und andere Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von ~~dem Versammlungsleiter~~ **der Versammlungsleitung** zu unterzeichnen und unverzüglich dem Amateurvorstand zuzuleiten ist. Dieser hat das Präsidium umgehend über Wahlergebnisse zu informieren. ~~Wahl- und Versammlungsleiter ist der bisherige Abteilungsleiter oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei Wahl- und Versammlungsleitung ist die bisherige Abteilungsleiterin oder der bisherige Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall die stellvertretende Person.~~ **Bei der ersten Wahl das Abteilungsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.**

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig, soweit ~~zumindest der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter~~ **jeweils die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder die stellvertretende Person** anwesend ~~sind~~ **ist**. Bei der ersten Wahl ist jedoch eine Präsenz von mindestens einem Drittel der Abteilungsmitglieder erforderlich, es sei denn, der Amateurvorstand genehmigt die Wahl nachträglich. Lehnt der Amateurvorstand mehrheitlich oder das Präsidium einstimmig die gewählten Personen teilweise oder insgesamt ab, so hat unverzüglich eine neue Wahl zu erfolgen, bei der die abgelehnten Personen nicht mehr kandidieren können.

3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Amateurvorstand **schriftlich (per Brief oder E-Mail)** zu genehmigen ist. ~~Für diesen bleibt der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter alleiniger Ansprechpartner für die jeweilige Abteilung.~~

~~Die jeweiligen Abteilungsleiter bzw. ihre Stellvertreter sind für sämtliche Vorgänge in der Abteilung gegenüber dem Amateurvorstand verantwortlich.~~

Die Abteilungsleitenden und ihre Stellvertretenden sind gegenüber dem Amateurvorstand die alleinigen Ansprechpersonen für ihre jeweiligen Abteilungen und für sämtliche Vorgänge in diesen gegenüber dem Amateurvorstand verantwortlich.



4. Mitglieder der Abteilungsleitungen können auf Antrag des Amateurvorstandes aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

§ 25 Amateurjugend

1. Die Jugendlichen aller Amateursportabteilungen führen und verwalten sich selbstständig und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel; das Nähere regelt die Jugendordnung. ~~Der gemäß der Jugendordnung zu wählende Jugendwart, im Vertretungsfall der stellvertretende Jugendwart, ist Mitglied des Amateurvorstandes. Gemäß der Jugendordnung ist eine Jugendwartin oder ein Jugendwart sowie eine stellvertretende Person zu wählen. Der Jugendwart und sein Stellvertreter~~ Beide müssen Amateure sein, nicht jedoch der Amateurjugend angehören. Die Jugendwartin oder der Jugendwart ist Mitglied im Amateurvorstand und kann sich dort durch die Stellvertretung vertreten lassen.
2. Jugendliche im Sinne der Ziffer 1 sind alle Mitglieder der Amateursportabteilungen im Alter von 14 bis 17 Jahren.
3. Die von der Versammlung der Amateurjugend beschlossene Jugendordnung und spätere Änderungen treten mit jeweiliger schriftlicher (per E-Mail oder Brief) Bestätigung des Präsidiums und des Amateurvorstandes in Kraft.

§ 26 Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder gemäß § 8 Ziffer 3 bestehen aus der Abteilung HSV Supporters Club inklusive der weiteren Untergruppen laut Beitragsordnung. Die Abteilung Supporters Club hat die Aufgabe, ihren Mitgliedern unter Beachtung von § 2 besondere Angebote zu machen, außerdem den Verein und sein Ansehen nach innen und außen zu fördern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Fördernden Mitglieder statt (Abteilungsversammlung). Die Abteilungsversammlung wird ~~vom Abteilungsleiter von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der Fördernden Mitglieder, im Verhinderungsfall Falle seiner der Verhinderung, von der stellvertretenden Abteilungsleiterin bzw. dem stellvertretenden Abteilungsleiter vom stellvertretenden Abteilungsleiter~~ geleitet.
3. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 10, 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.
4. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter,
 - b) einer stellvertretenden Abteilungsleiterin oder einem stellvertretenden Abteilungsleiter sowie und
 - c) drei weiteren Abteilungsleitungsmitgliedern Mitgliedern.

Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Jahren durchgehend förderndes Mitglied (gem. § 8 Ziffer 3) des Vereins sein. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt.

Die Abteilungsleitung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung (per Brief oder E-Mail) durch das Präsidium bedarf.

5. Die Abteilungsleitung übt ihre Funktion in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidium aus. Sie stellt in Abstimmung mit dem Präsidium für die Durchführung der Aufgaben der Abteilung



Fördernde Mitglieder für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Ausgabenplan auf, der in den vom Beirat zu genehmigenden Haushaltsplan einfließt und der für die Abteilung Fördernde Mitglieder verbindlich ist. Die Abteilungsleitung behandelt allgemeine Anliegen des Vereins für die Abteilung Fördernde Mitglieder und Beschlüsse anderer Organe des Vereins, durch welche die Interessen der Abteilung Fördernde Mitglieder berührt werden.

6. Die Fördernden Mitglieder entsenden aus ihrem Kreis ~~einen Delegierten~~ eine **delegierte Person** in den Beirat (§ 19 Ziffer 1). ~~Der Delegierte~~ Diese muss **seit** mindestens zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied und mindestens einem Jahr Mitglied der Fördernden Mitglieder sein. ~~Er~~ Sie wird im Rahmen der Mitgliederversammlung von den Fördernden Mitgliedern gewählt, wobei § 10 Ziffer 3 zu beachten ist.
7. Mitglieder der Abteilungsleitung können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

§ 27

Gemeinschaft der Seniorinnen und Senioren

1. ~~Die~~ Mitglieder, die mindestens 35 Jahre alt sind und ~~fünf Jahre dem Verein angehören~~ **seit mindestens fünf Jahren durchgehend Vereinsmitglied sind**, bilden die Gemeinschaft der Seniorinnen und Senioren.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung ~~der Senioren dieser Gemeinschaft statt~~. Die Versammlung wird ~~vom~~ **von der oder dem** Vorsitzenden des Seniorenrates, im ~~Falle seiner Verhinderung~~ **Verhinderungsfalle** von einem der beiden ~~stellvertretenden Vorsitzenden~~ **stellvertretenden**, geleitet.
3. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 10, 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.
4. ~~Diese~~ Gemeinschaft wird vom Seniorenrat geleitet ~~der aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht~~. **Der Seniorenrat besteht aus:**
 - a) **einer** oder einem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) zwei weiteren Mitgliedern.

~~In den Seniorenrat können ausschließlich Senioren gewählt werden, die~~ Sie müssen zum **Zeitpunkt der Wahl seit** mindestens zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied **sein**. Der Seniorenrat wird von der Versammlung der **Seniorinnen und Senioren** gewählt.

5. Die ~~Aufgaben der~~ Gemeinschaft der **Seniorinnen und Senioren sind** hat die Aufgaben:
 - a) den Verein und sein Ansehen nach innen und außen sowie die Pflege seiner Tradition zu fördern,
 - b) die Kameradschaft und den Zusammenhalt auch unter den nicht mehr sportlich aktiven Mitgliedern zu fördern, **sowie**
 - c) ~~die beratende Unterstützung aller~~ **alle** Organe des Vereins **beratend zu unterstützen**.
6. Mitglieder des Seniorenrates können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.



§ 28

Rechnungsprüfer Rechnungsprüfende

1. Zwei ~~Rechnungsprüfer~~ **Rechnungsprüfende**, die über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens verfügen sollen, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen ~~dem Verein mindestens fünf Jahre angehört haben zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Jahren durchgehend Vereinsmitglied sein~~. Für Wahlen gilt § 17a.
2. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen. Die ~~Rechnungsprüfer~~ **Rechnungsprüfenden** haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie sind gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Sie haben mindestens zweimal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem schriftlichen Bericht (per Brief oder E-Mail) dem Beirat und dem Präsidium vorzulegen. Sie haben ein uneingeschränktes Frage- und Auskunftsrecht gegenüber dem Wirtschaftsprüfer.

§ 29

Ausschüsse

1. Die Vereinsorgane können für die ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bestellen. Eine Übertragung ihrer Hauptpflichten ist jedoch nicht zulässig. Die Ausschüsse unterliegen der Kontrolle des bestellenden Vereinsorganes, das dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ausschüsse die ihnen zugewiesenen Aufgaben satzungsgemäß bearbeiten. Auch nach Bildung von Ausschüssen verbleibt die Verantwortung für die von den Ausschüssen erbrachte Arbeit bei den bestellenden Vereinsorganen.
2. Über Ehrungen von Mitgliedern berät und beschließt der Ehrenausschuss. Mitglieder dieses Ausschusses sind:
 - ◆ **die Präsidentin oder** der Präsident,
 - ◆ **die oder** der Vorsitzende des Ehrenrates,
 - ◆ **die oder** der 1. Vorsitzende des Amateurvorstandes,
 - ◆ **die oder** der ~~Abteilungsleiter~~ Abteilungsleitende der Abteilung Fördernde Mitglieder und
 - ◆ **die oder** der Vorsitzende des Seniorenrates.

Die Mitglieder des Ehrenausschusses können sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Organes vertreten lassen.

Der Ehrenausschuss berät und beschließt auf der Grundlage der Ehrenordnung (siehe Anlage) des Vereins. Die Beratungen über vorliegende Ehrungsvorschläge sind vertraulich; die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 30

Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüberhinausgehende Haftung, insbesondere Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei Ausübung des Sports, ist abbedungen.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.



3. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft nach erfolgter Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister.

ANLAGE 3 / SATZUNGSENTWURF DER HSV FUßBALL MANAGEMENT AG

Dieser beigefügte Satzungsentwurf entspricht im Wesentlichen der späteren Satzung der HSV Fußball Management AG. Nachträgliche Änderungen dieses Entwurfs aufgrund von registerrechtlichen Vorgaben oder weitere Anpassungen bleiben vorbehalten. Der Entwurf ist nicht Teil der Beschlussfassung, sondern ist zu Informationszwecken beigefügt.

SATZUNG

der

HSV Fußball Management AG

[•] 2024

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft	4
§ 2 Gegenstand	4
§ 3 Bekanntmachungen	4
Abschnitt 2 – Grundkapital und Aktien.....	5
§ 4 Hohe und Einteilung des Grundkapitals; Aktien	5
Abschnitt 3 – Vorstand	5
§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstandes.....	5
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung	6
Abschnitt 4 – Aufsichtsrat.....	6
§ 7 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit	6
§ 8 Vorsitzender und Stellvertreter.....	7
§ 9 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	8
§ 10 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats	8
§ 11 Einberufungen von Sitzungen des Aufsichtsrats.....	9
§ 12 Beschlussfassungen des Aufsichtsrats	9
§ 13 Ausschüsse des Aufsichtsrats	10
§ 14 Verschwiegenheit.....	10
§ 15 Vergütung.....	10
Abschnitt 5 – Hauptversammlung	10
§ 16 Ort und Einberufung	10
§ 17 Stimmrecht, Teilnahme an der Hauptversammlung.....	11
§ 18 Zuständigkeit	11
§ 19 Vorsitz und Leitung der Hauptversammlung	12
§ 20 Beschlussfassung und Niederschrift.....	12
Abschnitt 6 – Jahresabschluss, Rücklagen und Gewinnverwendung.....	13
§ 21 Jahresabschluss	13
§ 22 Rücklagen.....	13
§ 23 Gewinnverwendung	14
Abschnitt 7 – Inkompatibilität	14
§ 24 Inkompatibilität	14
Abschnitt 8 – Schlussbestimmungen	15
§ 25 Auflösung	15

§ 26 Änderungen der Satzungsfassung.....	15
§ 27 Salvatorische Klausel	15
§ 28 Gründungsaufwand.....	15

SATZUNG
der
HSV Fußball Management AG

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

HSV Fußball Management AG

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

**§ 2
Gegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der HSV Fußball AG & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung der HSV Fußball AG & Co. KGaA.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen.

**§ 3
Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Abschnitt 2 – Grundkapital und Aktien

§ 4

Hohe und Einteilung des Grundkapitals; Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Nennbetragsaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00.
- (2) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Anteile ist ausgeschlossen soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Abschnitt 3 – Vorstand

§ 5

Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Person/en.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Ist ein Vorstandsvorsitzender ernannt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder bestellt sind.
- (4) Die Geschäftsordnung für den Vorstand wird durch den Aufsichtsrat erlassen.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist dieses stets alleinvertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB erteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat bestimmt die Arten von Geschäften, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden können. Der Aufsichtsrat soll die zustimmungsbedürftigen Geschäfte in einer Geschäftsordnung für den Vorstand anordnen.
- (4) Der Vorstand berichtet im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten dem Aktionär über den Geschäftsverlauf unter Darstellung der sportlichen und wirtschaftlichen Situation der HSV Fußball AG & Co. KGaA in der Hauptversammlung.

Abschnitt 4 – Aufsichtsrat

§ 7

Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Der Hamburger Sport-Verein e.V. hat das Recht ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die übrigen Mitglieder werden von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die

Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt, soweit kein Ersatzmitglied vorgesehen ist, für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes. Wiederwahl ist möglich. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für entsandte Aufsichtsratsmitglieder bzw. für den vom Entsendungsberechtigten bestimmten Nachfolger.

- (4) Gleichzeitig mit den von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere zu wählende Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn die Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt das Amt des Ersatzmitglieds, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Auch für das nach Abs. 2 entsandte Mitglied kann ein Ersatzmitglied vom Entsendungsberechtigten benannt werden; das Ersatzmitglied tritt für den Rest der Amtszeit des betreffenden, vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats ein.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorstand zu richtende Erklärung in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Eine Kopie der Niederlegungserklärung soll an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats übersandt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall der Niederlegung durch den Vorsitzenden dessen Stellvertreter – kann eine Fristverkürzung oder einen Verzicht auf die Frist erklären. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und mindestens einen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist im Wahlbeschluss festzulegen, in welcher Reihenfolge die Stellvertreter anstelle des Vorsitzenden den Vorsitz führen sollen. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder – im Falle, dass nur ein Stellvertreter gewählt wurde – der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt die Beschlüsse des Aufsichtsrats aus, gibt Erklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Namen des Aufsichtsrats ab und ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 9

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, durch diese Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:
 - a) die Überwachung der Geschäftsführungstätigkeit des Vorstandes gemäß § 111 AktG;
 - b) die Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Vorschläge des Vorstandes zur Verwendung des Bilanzgewinnes.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang (§ 90 AktG) zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft und der HSV Fußball AG & Co. KGaA, insbesondere über rechtliche und geschäftliche Vorgänge, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 10

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Einberufungen von Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, es sei denn, er beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
- (2) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladungen und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger Telekommunikation (E-Mail etc.) erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 12

Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Sitzungen auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Telefon- oder Videokonferenz bzw. per Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgen. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (§ 126b BGB) sowie durch schriftliche, fernmündliche, fernschriftlich oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Stimmabgaben oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Verwendung der zuletzt dem Vorsitzenden bekanntgegebenen Kontaktdaten eingeladen sind und mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats, die weder präsent sind noch nach vorstehendem Absatz 2 an der Sitzung teilnehmen, können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben (Kopie oder eingescannte Unterschrift sind ausreichend) überreichen lassen.

- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich oder satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

§ 14

Verschwiegenheit

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats unterliegt der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht und ist insbesondere verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.

§ 15

Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

Abschnitt 5 – Hauptversammlung

§ 16

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

- (3) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet.
- (4) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Gewinnverwendung beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 17

Stimmrecht, Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Je EUR 1,00 Nennbetrag einer Aktie gewähren eine Stimme. Der Aktionär kann seine Stimmen nur einheitlich ausüben.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB).
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft. Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen der Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der HSV Fußball AG & Co. KGaA kann ein Gastrecht an der Hauptversammlung eingeräumt werden.

§ 18

Zuständigkeit

Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Verwendung des Bilanzgewinns;

- b) die Entlastung des Vorstands;
- c) die Wahl und die Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- d) die Bestellung von Sonderprüfern;
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- f) Satzungsänderungen;
- g) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 19

Vorsitz und Leitung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss auch eine andere Person zur Leitung der Hauptversammlung bestimmen. Ist keine Person bestimmt oder diese verhindert, wählt die Hauptversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmungen und das Verfahren bei Wahlen.

§ 20

Beschlussfassung und Niederschrift

Jeder Beschluss der Hauptversammlung ist in eine von dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Werden Beschlüsse gefasst, für die das Gesetz eine 3/4- oder eine größere Mehrheit des vertretenen Grundkapitals bestimmt, ist der Beschluss durch eine über die Verhandlung notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden.

Abschnitt 6 – Jahresabschluss, Rücklagen und Gewinnverwendung

§ 21

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand stellt innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht auf und legt sie unverzüglich dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vor.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht des Aktionärs auszulegen.

§22

Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

- (3) Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 23

Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an den Aktionär ausschütten.

Abschnitt 7 – Inkompatibilität

§ 24

Inkompatibilität

- (1) Zu Mitgliedern von Organen der Gesellschaft (Vorstand oder Aufsichtsrat) dürfen keine Personen bestellt werden, die Mitglied von Organen anderer Gesellschaften oder Vereine der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga oder der Regionalligen oder von Muttervereinen im Sinne der DFB-Bestimmungen mit Ausnahme des Hamburger Sport-Verein e.V. sind.
- (2) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Deutschen Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen ebenfalls nicht Mitglieder von Organen (Vorstand oder Aufsichtsrat) der Gesellschaft sein.
- (3) § 100 Abs. 4 AktG bleibt unberührt.

Abschnitt 8 – Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch den Vorstand.
- (2) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird an den Aktionär ausgezahlt.

§ 26 Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 27 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder sollten sich Lücken herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 28 Gründungsaufwand

Den Aufwand für die Gründung der Gesellschaft (Notar, Gericht) in Höhe bis zu EUR 5.000,00 trägt die Gesellschaft.

ANLAGE 4 / SATZUNGSENTWURF DER HSV FUßBALL AG & CO. KGAA

Dieser beigefügte Satzungsentwurf entspricht im Wesentlichen der späteren Satzung der HSV Fußball AG & Co. KGaA. Sie spiegelt dabei den Sachverhalt nach dem zweiten Abstimmungsschritt der aoMV wider.

Nachträgliche Änderungen dieses Entwurfs aufgrund von registerrechtlichen Vorgaben oder weitere Anpassungen bleiben vorbehalten. Der Entwurf ist nicht Teil der Beschlussfassung, sondern ist zu Informationszwecken beigefügt.

SATZUNG

der

HSV Fußball AG & Co. KGaA

[●] 2024

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft	4
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	4
§ 3 Bekanntmachungen	5
Abschnitt 2 - Grundkapital und Aktien.....	5
§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals.....	5
§ 4a Bedingtes Kapital 2023	6
§ 4b Genehmigtes Kapital 2023	7
§ 5 Aktien, Vinkulierung.....	7
Abschnitt 3 - Persönlich haftende Gesellschafterin.....	8
§ 6 Persönlich haftende Gesellschafterin, Sondereinlage, Rechtsverhältnisse, Ausscheiden.....	8
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung	9
Abschnitt 4 - Aufsichtsrat.....	10
§ 8 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit	10
§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter.....	11
§ 10 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	12
§ 11 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.....	12
§ 12 Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats.....	12
§ 13 Beschlussfassungen des Aufsichtsrats.....	13
§ 14 Verschwiegenheit.....	13
§ 15 Vergütung.....	14
Abschnitt 5 - Hauptversammlung.....	14
§ 16 Ort und Einberufung der Hauptversammlung.....	14
§ 17 Stimmrecht, Teilnahme an der Hauptversammlung.....	15
§ 18 Zuständigkeit	15
§ 19 Vorsitz und Leitung der Hauptversammlung	16
§ 20 Beschlussfassung und Niederschrift.....	16
Abschnitt 6 – Jahresabschluss, Rücklagen und Gewinnverwendung.....	17
§ 21 Jahresabschluss	17
§ 22 Rücklagen.....	18
§ 23 Gewinnverwendung	18

Abschnitt 7 – Einziehung von Aktien	19
§ 24 Einziehung von Aktien	19
Abschnitt 8 – Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen, Inkompatibilität.....	20
§ 25 Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen.....	20
§ 26 Inkompatibilität	21
Abschnitt 9 – Schlussbestimmungen	22
§ 27 Auflösung	22
§ 28 Änderung der Satzungsfassung.....	22
§ 29 Salvatorische Klausel	22
§ 30 Gründungsaufwand.....	22

Satzung der HSV Fußball AG & Co. KGaA

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

HSV Fußball AG & Co. KGaA

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung am bezahlten und unbezahlten Fußballsport innerhalb und außerhalb der Lizenzligen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. („DFB“), des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. („DFL e.V.“) und der Deutschen Fußball Liga GmbH („DFL“), insbesondere durch Fortführung des Geschäftsbereichs Profifußball des Hamburger Sport-Vereins e.V. einschließlich der Verwertung und Nutzung aller zur Verfügung stehenden gegenwärtigen und künftigen Rechte.
- (2) Die Gesellschaft soll - soweit rechtlich möglich - Träger aller Zulassungen und Lizenzen sein, die ihre Mannschaften, insbesondere ihre Fußballmannschaften, zur Benutzung von Einrichtungen und zur Durchführung nationaler oder internationaler Clubwettbewerbe berechtigen, insbesondere Träger der Zulassungen und Lizenzen zur Benutzung der Vereinseinrichtungen des DFB und des DFL e.V. sowie der Einrichtungen der DFL.
- (3) Weiterer Unternehmensgegenstand ist der Erwerb und die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Beteiligung an und die Geschäftsführung bei anderen Gesellschaften. Der

Erwerb von Beteiligungen an anderen vom DFB und vom DFL e.V. lizenzierten Fußball-Kapitalgesellschaften ist ausgeschlossen.

- (4) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere Dienstleistungen erbringen sowie Grundstücke erwerben, verwalten und veräußern. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft kann auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausgeübt werden.
- (5) Die Gesellschaft ist dem Leitbild Ehrbarer Kaufleute verbunden und richtet ihr Handeln darauf aus, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten. Dabei setzt die Gesellschaft die Kraft des Fußballs ein, um als Multiplikatorin für nachhaltige Entwicklung zu fungieren.
- (6) Im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes setzt die Gesellschaft die Tradition des Hamburger Sport-Verein e.V. fort. Die Gesellschaft wird daher grundsätzlich die traditionellen Farben blau, weiß und schwarz beibehalten. Die Flagge und das Zeichen zeigen auf blauem Grund ein weißes, auf der Spitze stehendes Quadrat mit breitem und schwarz-weißem Rand. Die Sportbekleidung bei Heimspielen besteht, soweit es die Verbandsvorgaben zulassen, aus weißem Hemd mit dem Vereinsabzeichen, roter Hose und blauen Stutzen mit senkrecht gestreiftem schwarz-weißem Rand. In Ausnahmefällen kann die persönlich haftende Gesellschafterin von dieser Bestimmung abweichen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Abschnitt 2 - Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.660.452,00 (in Worten: vier Millionen sechshundertsechzig Tausend vierhundertzweiundfünfzig). Es ist eingeteilt in 4.660.452 auf

den Namen lautende Nennbetragsaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00.

- (2) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital in Höhe von EUR 4.660.452,00 (in Worten: vier Millionen sechshundertsechzig Tausend vierhundertzweiundfünfzig) wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der HSV Fußball AG mit Sitz in Hamburg, erbracht.

§ 4a

Bedingtes Kapital 2023

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 800.000,00, eingeteilt in bis zu 800.000 auf den Namen lautende Nennbetragsaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Nennbetragsaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 an den Inhaber bzw. Gläubiger der Wandelschuldverschreibung 2023/2028, die aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13.06.2023 unter Tagesordnungspunkt 1 begeben wurde. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorgenannten Beschlusses der Hauptversammlung zu bestimmenden Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie der Inhaber von Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch macht oder der zur Wandlung Verpflichtete seine Pflicht zur Wandlung erfüllt, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, für das laufende und alle folgenden Geschäftsjahre an einem etwaigen Gewinn teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 und des § 4a der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2023 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Wandlungspflichten.

§ 4b
Genehmigtes Kapital 2023

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 12.06.2028 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 800.000,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 800.000 neuen, auf den Namen lautenden Nennbetragsaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen, um dem Inhaber bzw. Gläubiger der Wandelschuldverschreibung 2023/2028, die aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13.06.2023 unter Tagesordnungspunkt 1 begeben wurde und ein Wandlungsrecht auf bzw. eine Wandlungspflicht in auf den Namen lautende Nennbetragsaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 der Gesellschaft gewährt bzw. begründet, Bezugsrechte auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihm nach Ausübung des Wandlungsrechts bzw. nach der Pflichtwandlung zustünden und hierzu – soweit erforderlich – das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auszuschließen (Genehmigtes Kapital 2023).
- (2) Die neuen Aktien nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, für das laufende und alle folgenden Geschäftsjahre an einem etwaigen Gewinn teil.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 und 4b der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 und, falls das Genehmigte Kapital 2023 bis zum 12.06.2028 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

§ 5
Aktien, Vinkulierung

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen. Dies gilt bei Kapitalerhöhungen auch für die neuen Aktien, soweit nichts anderes beschlossen wird.

- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres jeweiligen Anteils ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Der Hamburger Sport-Verein e.V. bleibt bei Hinzutreten weiterer Aktionäre immer Aktionär mit einer Beteiligung von mindestens 50 % am Grundkapital der Gesellschaft.
- (4) Die Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die persönlich haftende Gesellschafterin.

Abschnitt 3 - Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 6

Persönlich haftende Gesellschafterin, Sondereinlage, Rechtsverhältnisse, Ausscheiden

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die

HSV Fußball Management AG

mit Sitz in Hamburg.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und am Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft hat die persönlich haftende Gesellschafterin keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.
- (3) Weitere persönlich haftende Gesellschafter können mit oder ohne Geschäftsführungsbefugnis nur aufgenommen werden, soweit sie eine Kapitalgesellschaft sind, deren sämtliche Anteile vom Hamburger Sport-Verein e.V. gehalten werden. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie der Zustimmung durch die Hauptversammlung; der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Bestimmungen dieser Satzung über die persönlich haftende Gesellschafterin gelten für neu beigetretene persönlich haftende Gesellschafter entsprechend. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Aufnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

- (4) Das Recht der Aktionäre eine gerichtliche Entscheidung über die Ausschließung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu beantragen wird ausgeschlossen. Die gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben im Übrigen unberührt.
- (5) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich beziehungsweise zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile vom Hamburger Sport-Verein e.V. gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Aktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt ausschließlich der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen; ein Widerspruchsrecht nach § 164 HGB bzw. Zustimmungsrecht der Hauptversammlung oder einzelner Aktionäre ist ausgeschlossen.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin berichtet im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten den Aktionären über den Geschäftsverlauf unter Darstellung der sportlichen und wirtschaftlichen Situation in der Hauptversammlung.
- (4) Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer

Organmitglieder, Kosten einer D&O-Versicherung sowie Kosten der Abschlusserstellung und -prüfung, ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen.

- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige Vergütung in Höhe eines Betrages in Euro, der 5 % ihres Grundkapitals entspricht.
- (6) Alle Bezüge, die die persönlich haftende Gesellschafterin für ihre Geschäftsführungstätigkeit erhält, gelten im Verhältnis zu den Aktionären als Aufwand der Gesellschaft.
- (7) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

Abschnitt 4 - Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier (4) Mitgliedern.
- (2) Solange der Hamburger Sport-Verein e.V. Aktionär der Gesellschaft ist, hat er das Recht ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt.
- (3) Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, dauert die Amtszeit der gewählten Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt, soweit kein Ersatzmitglied vorgesehen ist, für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes. Wiederwahl ist möglich. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für entsandte Aufsichtsratsmitglieder bzw. für den vom Entsendungsberechtigten bestimmten Nachfolger.

- (4) Gleichzeitig mit den von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere zu wählende Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn die Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt das Amt des Ersatzmitglieds, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Auch für das nach Abs. 2 entsandte Mitglied kann ein Ersatzmitglied vom Entsendungsberechtigten benannt werden; das Ersatzmitglied tritt für den Rest der Amtszeit des betreffenden, vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats ein.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende Erklärung in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Eine Kopie der Niederlegungserklärung soll an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats übersandt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall der Niederlegung durch den Vorsitzenden dessen Stellvertreter – kann eine Fristverkürzung oder einen Verzicht auf die Frist erklären. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und mindestens einen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist im Wahlbeschluss festzulegen, in welcher Reihenfolge die Stellvertreter anstelle des Vorsitzenden den Vorsitz führen sollen. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder – im Falle, dass nur ein Stellvertreter gewählt wurde – der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt die Beschlüsse des Aufsichtsrats aus, gibt Erklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Namen des Aufsichtsrats ab und ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

- (3) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 10

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch zwingende gesetzliche Regelungen oder ausdrücklich aus dieser Satzung zugewiesen werden.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang (§§ 283 Nr. 4, 90 AktG) zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über weitere Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über rechtliche und geschäftliche Vorgänge, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 11

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, es sei denn, er beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
- (2) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladungen und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger Telekommunikation (E-Mail etc.) erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 13

Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Sitzungen auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Telefon- oder Videokonferenz bzw. per Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgen. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen in Textform (§ 126b BGB) sowie durch schriftliche, fernmündliche, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Stimmabgaben (oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel) zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Verwendung der zuletzt dem Vorsitzenden bekanntgegebenen Kontaktdaten eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats, die weder präsent sind noch nach vorstehendem Absatz 2 an der Sitzung teilnehmen, können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben (Kopie oder eingescannte Unterschrift sind ausreichend) überreichen lassen.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich oder satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die persönliche haftende Gesellschafterin und deren gesetzliche Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.

§ 14

Verschwiegenheit

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren, die

ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.

§ 15 **Vergütung**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

Abschnitt 5 - Hauptversammlung

§ 16 **Ort und Einberufung der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, kann die Einberufung auch durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienregister eingetragene Adresse des Aktionärs oder durch E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen E-Mail-Adresse erfolgen.
- (4) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet.
- (5) Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 121-128 AktG fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Die Hauptversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats und die Gewinnverwendung sowie über die Wahl des Abschlussprüfers beschließt (ordentliche

Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.

- (7) Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt, soweit sie nicht als Aktionär teilnahmeberechtigt ist, an den Hauptversammlungen ohne Stimmrecht teil.

§ 17

Stimmrecht, Teilnahme an der Hauptversammlung,

- (1) Je EUR 1,00 Nennbetrag einer Aktie gewähren eine Stimme. Jeder Aktionär kann seine Stimmen nur einheitlich ausüben.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen.
- (4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB).
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft. Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen der Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 18

Zuständigkeit

Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses
- b) die Verwendung des Bilanzgewinns;
- c) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- d) die Wahl und die Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- e) die Bestellung von Sonderprüfern;
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- g) Satzungsänderungen;
- h) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
- i) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 19

Vorsitz und Leitung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss auch eine andere Person zur Leitung der Hauptversammlung bestimmen. Ist keine Person bestimmt oder diese verhindert, wählt die Hauptversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Weise der Abstimmungen und das Verfahren bei Wahlen.

§ 20

Beschlussfassung und Niederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer

Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist oder diese Satzung dies ausdrücklich vorsieht. Soweit ein Beschluss der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedarf, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob dem Beschluss zugestimmt oder ob dieser abgelehnt wird.

- (3) Jeder Beschluss der Hauptversammlung ist in eine von dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Werden Beschlüsse gefasst, für die das Gesetz eine 3/4- oder eine größere Mehrheit des vertretenen Grundkapitals bestimmt, ist der Beschluss durch eine über die Verhandlung notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden.

Abschnitt 6 – Jahresabschluss, Rücklagen und Gewinnverwendung

§ 21

Jahresabschluss

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt innerhalb der gesetzlichen Frist für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, den Lagebericht und, soweit erforderlich, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht auf.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und – soweit erforderlich – den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht unverzüglich nach Aufstellung mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zuzuleiten.
- (3) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.

§ 22

Rücklagen

- (1) Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie ist darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.
- (2) Die Hauptversammlung hat bei Feststellung des Jahresabschlusses mindestens ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (3) Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 23

Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist. Der Beschluss über die Gewinnverwendung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (2) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.
- (3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

Abschnitt 7 – Einziehung von Aktien

§ 24

Einziehung von Aktien

- (1) Eine zwangsweise Einziehung von Aktien eines Aktionärs ist gestattet,
 - a) wenn über das Vermögen des Aktionärs das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Aktionär die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
 - b) wenn die Aktien des Aktionärs von dessen Gläubiger gepfändet werden und der Pfändungsbeschluss nicht binnen zwei Monaten nach Zugang aufgehoben wird,
 - c) wenn in der Person des Aktionärs ein wichtiger Grund, insbesondere in Form schweren gesellschaftsschädigenden Verhaltens, besteht; als wichtiger Grund gilt dabei auch der Fall, dass der betreffende Aktionär unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an mehr als einer Kapitalgesellschaft der Lizenzigen oder – unabhängig von der Beteiligungshöhe – an mehr als drei Kapitalgesellschaften der Lizenzigen beteiligt ist. Eine mittelbare Beteiligung liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung des anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet,
 - d) wenn eine Person beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 AktG auf einen Aktionär ausüben kann, die nicht mit der Person identisch ist, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Aktionärs in das Aktienregister der Gesellschaft auf diesen Aktionär beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 AktG ausüben konnte.
- (2) Stehen Aktien mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Einziehung entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss. Die persönlich

haftende Gesellschafterin hat die Einziehung dem betroffenen Aktionär gegenüber durch ein Schreiben zu erklären. Ab dem Zugang der Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin ruht das Stimmrecht des betroffenen Aktionärs.

- (4) Die Einziehung der Aktien erfolgt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung.
- (5) Die Einziehungsvergütung ist in vier gleich großen Teilbeträgen zu zahlen. Der erste Teilbetrag ist, soweit gesetzlich zulässig, drei Monate nach Erklärung der Einziehung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, andernfalls zum gesetzlich frühestmöglichen Zeitpunkt zu zahlen. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgegangenen Teilbetrags zur Zahlung fällig. Ausstehende Einziehungsvergütungen sind ab Fälligkeit jeweils per anno mit dem um zwei Prozentpunkte erhöhten jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten.
- (6) Sofern und soweit die Zahlung einer Einziehungsvergütung gegen § 62 AktG verstoßen würde, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum gemäß Abs. 5 bestimmten Satz verzinslich, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.
- (7) Anstelle der Einziehung kann die Hauptversammlung beschließen, dass die der Einziehung unterliegenden Aktien auf die Gesellschaft oder einen zu benennenden Aktionär oder einen Dritten übertragen werden. In Bezug auf die in diesem Fall zu gewährende Gegenleistung gelten Abs. 4-6 entsprechend. § 5 Abs. 4 der Satzung bleibt unberührt.

Abschnitt 8 – Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen, Inkompatibilität

§ 25

Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Gesellschaft erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL e.V.
- (2) Die Satzungen, die Statuten, die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFL e.V., des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und

Beschlüsse der Organe dieser Verbände und der DFL als Beauftragte des DFL e.V. sind für die Gesellschaft verbindlich. Dies gilt insbesondere auch für die Beschränkung von Mehrfachbeteiligungen eines Rechtsträgers in mehreren Clubs der Lizenzligen; der jeweilige Aktionär hat dafür Sorge zu tragen, nicht gegen diese Regelungen zu verstoßen. Die Gesellschaft unterwirft sich der Vereinsstrafgewalt des DFL e.V. und des DFB sowie des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch vorstehend genannte Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt werden. Sie überträgt ihre Vereinsstrafgewalt dem DFL e.V. bzw. dem DFB zur Ausübung durch deren Rechtsorgane im Rahmen von deren Zuständigkeit.

§ 26

Inkompatibilität

- (1) Zu Mitgliedern von Organen der Gesellschaft (Aufsichtsrat, Vorstand oder Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin) dürfen keine Personen bestellt werden, die Mitglied von Organen anderer Gesellschaften oder Vereine der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga oder der Regionalligen oder von Muttervereinen im Sinne der DFB-Bestimmungen mit Ausnahme des Hamburger Sport-Vereins e.V. sind.
- (2) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Deutschen Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen ebenfalls nicht Mitglieder von Organen (Aufsichtsrat, Vorstand oder Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin) der Gesellschaft sein.
- (3) § 100 Abs. 4 AktG bleibt unberührt.

Abschnitt 9 – Schlussbestimmungen

§ 27

Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- (2) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter den Aktionären im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital verteilt.

§ 28

Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 29

Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder sollten sich Lücken herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Aktionäre sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu setzen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Aktionäre nach Sinn dieser Satzung gewollt haben oder, hätten sie die Lücke bedacht, gewollt haben würden.

§ 30

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der HSV Fußball AG in die HSV Fußball AG & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 200.000,00.